



Landratsamt
Biberach

Unterlagen zur Ausschreibung
der ÖPNV-Verkehrsleistungen auf den Linien/Linienbündel
X250, 250, 251, 252, 253, 254 und 255
inklusive der Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1
im Nahverkehrsraum Ochsenhausen.

Angebotsabgabe

bis spätestens:

5. April 2024, 12:00 MESZ

Vergabestelle/Auftraggeber
Landkreis Biberach
Verkehrsamt
Rollinstraße 15
88400 Biberach





Vorbemerkungen

Die Absicht (Vorabbekanntmachung) zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Erbringung von ÖPNV-Verkehrsleistungen auf der Straße, auf den Buslinien (Linienbündel) der Linien 250, 251, 252, 253, 254, 255, inklusive der Linienbedarfsverkehren 252/1, 253/1 und 255/1 sowie der Regiobuslinie X250 im Verkehrsraum Ochsenhausen gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG)Nr. 1370/2007 i. V. m. §§ 8a Abs. 2, 8b und 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erfolgte im „Tenders Electronic Daily“ (TED). Eigenwirtschaftliche Anträge sind innerhalb der in der Vorabbekanntmachung gesetzten Frist nicht eingegangen.

Der Verkehrsvertrag wird als öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens nach §§ 8a, 8b Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. Artikel 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und zum Betrieb der oben genannten Linien/des Linienbündels, mit einem Betriebsbeginn zum 01.09.2024 vergeben.

Die Vergabeunterlagen setzen sich zusammen aus der Beschreibung der Einzelheiten zur Durchführung des Vergabeverfahrens und aus den Vergabeunterlagen, die wiederum aus der Leistungsbeschreibung und deren Anlagen bestehen.

Die Bieter werden gebeten, die elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, bitten wir darum dies uns, der Vergabestelle, unverzüglich zu melden.

Grundlage für die Vergabeunterlagen sind der aktuell gültige Nahverkehrsplan, das Mobilitätskonzept des Landkreises und das Angebotsniveau des aktuellen Fahrplanangebots.

Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Die Angebotsunterlagen sind elektronisch bei der Vergabestelle einzureichen. Die eingereichten Angebote verbleiben bei der Vergabestelle.

Es sind alle in den Vergabeunterlagen getroffenen Regelungen zu beachten. Bei Vertragsabschluss werden diese Regelungen bindend und sind uneingeschränkt einzuhalten.

Jede Ausschreibung trägt den Besonderheiten der zu vergebenden Leistung Rechnung, so dass es auch bei eventuell zeitgleich stattfindenden Ausschreibungen, zu erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Leistungsbeschreibungen kommen kann.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet. Der Landkreis Biberach wird nach der Abgabefrist unmittelbar mit der Auswertung der Angebote beginnen und den Bietern zeitnah die Entscheidungen zum Vergabeverfahren mitteilen.



Inhaltsübersicht

1. Vergabeverfahren	Seite 4
1.1 Grundsätzliches zum Vergabeverfahren	Seite 4
1.2 Fristen und Termine	Seite 5
1.3 Bietergemeinschaften	Seite 6
1.4 Eignung der Bieter	Seite 7
1.5 Gültige Fassung von Vorschriften	Seite 9
1.6 Änderung der Vergabeunterlagen	Seite 9
1.7 Rechtsbehelfsbelehrung, Nachprüfungsbehörde	Seite 9
1.8 Informationen zum Datenschutz	Seite 10
2. Angebot	Seite 11
2.1 Allgemeines	Seite 11
2.2 Nebenangebote und Änderungsvorschläge	Seite 11
2.3 Einsatz von Unterauftragsunternehmen, Nutzung von Anlagen Dritter	Seite 11
2.4 Hinweise zur Kalkulation der Angebote	Seite 12
3. Prüfung und Wertung der Angebote	Seite 14
3.1 Grundsätzliches	Seite 14
3.2 Wertungsstufe 1, formale Anforderungen	Seite 14
3.3 Wertungsstufe 2, Eignung der Bieter	Seite 14
3.4 Wertungsstufe 3, Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	Seite 14
3.5 Wertungsstufe 4, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	Seite 14
3.6 Verwendung von Vordrucken	Seite 17
3.7 Bestandteile des Angebotes	Seite 17
4. Verkehrsvertrag	Seite 18
4.1 Grundlage	Seite 18
4.2 Genehmigungsvorbehalt	Seite 18
4.3 Ausschließliches Recht	Seite 18
5. Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil	Seite 19
5.1 Leistungsbeschreibung	Seite 19
5.2 Tarifvorgaben	Seite 19
5.3 Verkehrsdaten, Verkehrserhebungen	Seite 19
5.4 Betriebsleistung und Betriebstage	Seite 20
5.5 Bedarfsverkehre (Fahrplanrufbus)	Seite 22
5.6 Fahrplan & Fahrzeugkategorie	Seite 23
5.7 Fahrzeuge	Seite 23
5.8 Dauer des Auftrages	Seite 23
5.9 Leistungsänderungen	Seite 23
6. Qualitätsvorgaben	Seite 24
6.1 Allgemeines	Seite 24
6.2 Qualität der Anlagen und Fahrzeuge	Seite 24
6.3 Fahrpersonal	Seite 30
6.4 Umgang mit Fahrgästen	Seite 32
7. Sozialstandards	Seite 33



8. Betriebsführung und allgemeiner Fahrbetrieb	Seite 33
8.1 Grundsätze	Seite 33
8.2 Zusammenarbeit	Seite 34
8.3 Betriebsaufnahme	Seite 35
8.4 Betriebsstörungen	Seite 35
8.5 Fahrscheinverkauf	Seite 36
8.6 Erfassung und Übermittlung von Echtzeitdaten und LSA-Ansteuerung	Seite 37
8.7 Fahrzeugsondernutzung	Seite 39
8.8 Fahrausweiskontrolle	Seite 39
8.9 Umweltstandards	Seite 39

Anlagen

Anlage 1 Angebotsvordruck
Anlage 2 Fahrplan
Anlage 3 Verkehrsvertrag
Anlage 4 Anforderungen an die Fahrzeuge



1. Vergabeverfahren

1.1 Grundsätzliches zum Vergabeverfahren

1.1.1 Allgemeines

Das Vergabeverfahren orientiert sich an den „Leitlinien der BAG ÖPNV zur wettbewerblichen Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007“ und wird in elektronischer Form durchgeführt. Das E-Vergabeverfahren wird über die Internetseite des Landkreises Biberach durchgeführt, da die E-Vergabepattformen Vergaben im ÖPNV bisher noch nicht abbilden können. Die Veröffentlichung erfolgt unter www.bund.de.

1.1.2 Lose und Losvergabe

Aufgrund der kurzen Laufzeit der Linienverkehrsgenehmigungen vom 1. September 2024 bis 31. Januar 2027 (Synchronisationszeitpunkt des Linienbündels Nr. 3, Linien X250, 250, 251, 252, 253, 254 und 255, inklusive Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1), wird das Linienbündel aus verkehrlichen und wirtschaftlichen Gründen in einem Block vergeben. Durch die grundsätzliche Zulassung von Nachunternehmern/Subunternehmen besteht die Möglichkeit, kleinere Subunternehmen mit Verkehrsleistungen zu beauftragen.

1.1.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

Die Vergabestelle wird bei der Prüfung, ob eine wettbewerbsbeschränkte Abrede vorliegt, zusätzlich zu § 1 GWB insbesondere die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 16.09.2003 (VII-Verg 52/03) berücksichtigen. Das OLG Düsseldorf vertritt in dieser Entscheidung die Auffassung, dass es mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip unvereinbar ist, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Angebotsgrundlagen eines Mitbewerbers bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nach Ansicht des OLG Düsseldorf nicht mehr gewährleistet.

Der Bieter hat in einem solchen Fall darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen, dass der Geheimwettbewerb dennoch gewahrt bleibt, um gemäß § 19 EG Abs. 3 lit. f) VOL/A den Ausschluss seines Angebotes zu verhindern (EuGH, Urteil v. 19.05.2009, C-538/07 und Urteil v. 23.12.2009, C-376/08).

1.1.3 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.



1.2 Fristen und Termine

1.2.1 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Auskünfte und Bieterfragen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Ansicht des Bewerbers Unklarheiten, hat er die Vergabestelle (Auftraggeber/Aufgabenträger für den ÖPNV) unverzüglich in deutscher Sprache und in Textform darauf hinzuweisen. Auf die Ausschlusswirkungen des § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

Anfragen von Bewerbern oder Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind spätestens zehn Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist elektronisch an die Vergabestelle zu richten.

Ansprechpartner: Peter Hirsch, Jonathan Lieb
E-Mail: poststelle.verkehrsamt@biberach.de

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden von der Vergabestelle, auf der Homepage des Landkreises unter: „Bieterfragen zur Ausschreibung, Verkehrsraum Ochsenhausen, Linienbündel X250, 250, 251, 252, 253, 254, 255, inklusive der Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1“, frei zugänglich eingestellt und beantwortet. Der/die Bieter haben sicherzustellen, dass sie regelmäßig und insbesondere unmittelbar vor Abgabe ihres Angebots prüfen, ob unter dem vorgenannten Link Bieterantworten und zusätzliche Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden, welche für die Angabe des Angebots zu beachten sind. Auskünfte per Telefon sowie per E-Mail werden nicht erteilt.

1.2.2 Angebotsfrist

Angebote müssen bis spätestens **5. April 2024, 12:00 MESZ** beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach vorliegen. Angebote, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind elektronisch in Textform und in deutscher Sprache an die poststelle.verkehrsamt@biberach.de in der Dateiformat PDF zu übermitteln.

1.2.3 Rücknahme des Angebotes

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch mit einem unterschriebenen PDF-Dokument zurückgezogen werden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann ein neues Angebot abgegeben werden.

1.2.4 Zuschlags- und Bindefrist

Nach Ende der Angebotsfrist sind die Bieter bis zum **4. Juni 2024** an ihr Angebot gebunden. Innerhalb dieser Frist kann das Angebot weder zurückgezogen noch verändert werden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist möglich.

1.2.5 Information unterlegener Bieter

Die Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt werden sollen, werden gemäß § 134 GWB vor der Erteilung des Zuschlages über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses (frühestens 15 Tage nach Absendung der Information) informiert.

Ferner wird auf die Bestimmungen des § 62 VgV verwiesen



Die Bieter verpflichten sich, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Information den Erhalt per E-Mail: poststelle.verkehrsamt@biberach.de zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung bis zum Ablauf der Frist, dann gilt die Vorinformation als bekanntgegeben.

Mit der Abgabe seines Angebots ist der Bieter grundsätzlich einverstanden, dass im Falle des Zuschlags auf sein Angebot sein Name/Unternehmensbezeichnung bekannt gegeben wird.

1.3 Bietergemeinschaften

1.3.1 Grundsätzliches

Angebote durch Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit es sich nicht um wettbewerbswidrige Absprachen handelt. Mit dem Begriff „Bieter“ sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint.

Die Darlegung der Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ist insbesondere dann geboten, wenn die jeweiligen Mitgliedsunternehmen der Bietergemeinschaft gleichartige Unternehmen sind, die allesamt Verkehrsleistungen mit Bussen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen. Zudem kann bei größeren Partnern einer Bietergemeinschaft oder z. B. aufgrund einer Konzerneinbindung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, dass sie allein nicht zur Leistungserbringung in der Lage wären.

Von der Bietergemeinschaft muss mit Ihrem Angebot dargelegt werden, dass keine wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen im Sinne § 1 GWB vorliegen.

1.3.2 Zusätzliche Angaben

Die Bietergemeinschaft muss ihre Mitglieder benennen und eine der beteiligten Verkehrsunternehmen als bevollmächtigten Vertreter für die Durchführung des Vergabeverfahrens und den Abschluss sowie die Durchführung des Vertrages benennen.

Dem Angebot ist der Vordruck „Bietergemeinschaft“ beizufügen. Zwingend anzugeben sind die Firmen, die die Bietergemeinschaft bilden und die Firma, die während des Vergabeverfahrens sowie bei Zuschlagserteilung und damit während der gesamten Vertragslaufzeit bevollmächtigter und alleiniger Vertreter der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber ist.

Es sind verbindliche Aussagen über die geplante Aufgabenteilung innerhalb der Bietergemeinschaft zu treffen. Die Genehmigung(en) nach § 42 PBefG ist vom bevollmächtigten Vertreter zu beantragen und auf ihn auszustellen (ggf. in der Gestalt einer Betriebsführerschaft).

Unberührt davon bleibt eine gesamtschuldnerische Haftung der Bietergemeinschaft bei der Vertragserfüllung und etwaigen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Aufgabenträger sowie ggf. gegenüber den Fahrgästen.

1.3.3 Ausschluss von Parallelangeboten

Bieter, die sich im Rahmen einer Bietergemeinschaft an dieser Ausschreibung beteiligen, dürfen darüber hinaus kein eigenständiges Angebot abgeben. Gehen solche Angebote ein, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes, sowohl dieses Einzelbieters, als auch des Angebots der Bietergemeinschaft, wenn diese Kenntnis vom Angebot des Einzelbieters hat.

Bieter, die sich im Rahmen einer Bietergemeinschaft an dieser Ausschreibung beteiligen, dürfen sich darüber hinaus nicht an einer weiteren Bietergemeinschaft im Rahmen dieser



Ausschreibung beteiligen. Gehen solche Angebote ein, führt dies zwingend zum Ausschluss der Angebote beider Bietergemeinschaften.

Von einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn die Bieter/Bietergemeinschaft nachvollziehbar darlegen kann, dass trotzdem der Geheimwettbewerb gewahrt ist.

1.3.4 Abrechnung und Zahlungsströme bei Bietergemeinschaften

Abrechnungen und Zahlungen erfolgen ausschließlich für die Bietergemeinschaft als Ganzes. Zahlungen erfolgen an den bevollmächtigten Vertreter. Mit ihm wird dann auch der öffentliche Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) geschlossen. Eine Aufteilung von Abrechnungen und Zahlungen auf die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft erfolgt nicht.

1.3.5 Zusammenarbeit der Bieter mit dem Verkehrsverbund DING.

Die Bildung einer Bietergemeinschaft wirkt sich evtl. auch auf die Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund aus. Die Regelungen des Verkehrsverbunds DING sind zu beachten.

1.4 Eignung der Bieter

1.4.1 Grundsätzliches

Ein Bieter ist geeignet, wenn er die in diesen Vergabeunterlagen festgelegten Eignungskriterien erfüllt und keine Ausschlussgründe vorliegen.

1.4.2 Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung nach § 3 PBZugV ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG Voraussetzung für die Erteilung der für die Erbringung der gegenständlichen Leistung erforderlichen Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG. Es ist ein Nachweis über die fachliche Eignung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der als Anlage beigefügte Vordruck zur Eignung ausgefüllt vorzulegen.

Anhand einer Eigenerklärung ist anzugeben, dass sich das Unternehmen nicht in einer Liquidation befindet, dass kein Insolvenzverfahren oder ein gesetzlich vergleichbares Verfahren über das Vermögen eröffnet ist, oder eine Eröffnung droht. Ferner ist anzugeben, dass Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß bezahlt werden sowie entsprechende Betriebshaftpflichtversicherungen bestehen. Sofern der Bieter zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf Dritte oder Nachunternehmen zurückgreifen möchte, sind die entsprechenden Eigenerklärungen der Dritten oder der Nachunternehmen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese auch dazu bereit sind, wirtschaftliche und finanzielle Leistungen für den Auftrag einzusetzen.

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit und einer entsprechenden Referenz reicht es aus, dass der Bieter mitteilt, welche ÖPNV-Leistungen er bisher gefahren ist oder fährt. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Linienverkehrsgenehmigungen vorzulegen. Sollte es sich um einen „Neueinsteiger“ handeln, dann hat dieser seinen Fahrzeugbestand, Betriebshof mit Sitz und die Erfüllung der geforderten beruflichen und rechtlichen Anforderungen an ein Unternehmen, das ÖPNV-Leistungen durchführen möchte, nachzuweisen.

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er auf Subunternehmen übertragen will und hat die Subunternehmer namentlich zu benennen. Der Bieter hat für seine



Subunternehmer die technische Leistungsfähigkeit sinngemäß der vorgenannten Regelung nachzuweisen.

Die Vergabestelle (Auftraggeber) behält sich das Recht vor, die angegebenen Referenzen auf Richtigkeit zu überprüfen und dazu ggf. mit den angegebenen Ansprechpartnern den Kontakt aufzunehmen.

Bei Bietergemeinschaften ist die fachliche Eignung für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln nachzuweisen.

Kann ein Nachweis der fachlichen Eignung nicht erbracht werden, führt dies zum Ausschluss des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft als Ganzes.

1.4.3 Ausschlussgründe

Es gelten die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB und die fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB. Auf § 125 GWB wird verwiesen. Im Rahmen der Bietererklärung erklärt der Bieter, dass keine Umstände vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme aus den o.g. Gründen zur Folge hätten. Auf Anforderung der Vergabestelle sind unverzüglich aktuelle amtliche Führungszeugnisse der betreffenden Personen vorzulegen. Der Bieter stellt sicher, dass diese Erklärung auch für mögliche Subunternehmen sowie die Zeitarbeitsfirmen gelten, die ggf. im Rahmen des gegenständlichen Auftrages, Leistungen erbringen sollen.

Der Auftraggeber holt ggf. vor Erteilung des Zuschlages beim Gewerbezentralregister eine Auskunft nach § 150a GewO über den Bieter ein, der den Zuschlag erhalten soll.

1.4.4 Einhaltung der Regelungen zur Tariftreue und Mindestlohn

Öffentliche Aufträge über Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen gemäß §§ 2 und 3 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) BW nur an Bieter vergeben werden, die sich schriftlich in einer Verpflichtungserklärung erklärt haben, dass sie Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für die Leistung in einem einschlägigen Tarifvertrag vorgesehenen Entgelt entspricht. Das Sozialministerium in Baden-Württemberg gibt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene bekannt. Dies sind der Manteltarifvertrag privater Kraftomnibusverkehr Baden-Württemberg und der Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg – WBO.

Sollte der Bieter nicht dem repräsentativen Tarifvertrag unterliegen oder einen Haustarifvertrag anwenden, obliegt dem Bieter die Pflicht zur Nachweiserbringung, dass die Entlohnung dem repräsentativen Tarifvertrag gleichgestellt ist. Eine Nichterbringung der Nachweispflicht führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Die Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene sind ebenso wie die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue-Mindestentgeltverpflichtungen nach dem LTMG BW Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Informationen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/mustererklaerungen/>

Soweit Beschäftigte des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Subunternehmer oder Zeitarbeitsfirmen den Auftraggeber für den Zeitraum der Vertragslaufzeit aus dem MiLoG in Anspruch nehmen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche hieraus entstehenden Kosten bzw. Schäden zu ersetzen.



1.4.5 Ausschluss von wettbewerbsbeschränkenden Abreden

Alle Abreden zwischen Bietern, die geeignet sind, den Wettbewerb in unzulässiger Weise zu beschränken oder zu verhindern, sind unzulässig. Hat der Auftragnehmer als Bieter eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so ist dies ein außerordentlicher und sofortiger Kündigungsgrund. Daneben behält sich der Aufgabenträger die Geltendmachung von Schadensersatz vor. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird, gekündigt wurde oder bereits erfüllt ist.

1.4.6 Weitere Eignungsgesichtspunkte

Neben den geforderten Eignungsnachweisen können bei der Eignungsprüfung auch Erkenntnisse oder Erfahrungen mit den betreffenden Bietern aus früheren Vertragsverhältnissen berücksichtigt werden und ggf. zum Ausschluss des Bieters wegen fehlender Eignung führen.

Ebenso können Auskünfte anderer Aufgabenträger, die im Rahmen von Referenzabfragen zu dem betreffenden Bieter befragt wurden, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus hat der Bieter schriftlich zu erklären, ob in den letzten drei Jahren Vertragsverhältnisse mit öffentlichen Auftraggebern über vergleichbare Leistungen vom Auftraggeber außerordentlich gekündigt wurden. Ggf. sind die betreffenden Auftraggeber mit Ansprechpartner und die geltend gemachten Kündigungsgründe zu benennen.

1.5 Gültige Fassung von Vorschriften

Die in diesen Vergabeunterlagen genannten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Normen und dergleichen sind in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen Fassung maßgeblich. Dem Bieter obliegt die Pflicht sich darüber selber zu informieren.

1.6 Änderung der Vergabeunterlagen

Soweit bis zum Ablauf der Angebotsfrist Änderungen an den Vergabeunterlagen bzw. klarstellende Informationen an die Bieter erforderlich werden (z.B. Korrektur von Fehlern, Berücksichtigung von Bieterfragen), werden diese Änderungen/Bieterinformationen ebenfalls in elektronischer Form von der Vergabestelle, auf der Homepage des Landkreises unter: „Bieterfragen zur Ausschreibung, Verkehrsraum Ochsenhausen, Linienbündel X250, 250, 251, 252, 253, 254, 255, inklusive der Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1“ frei zugänglich für alle Bieter eingestellt. Eingestellt sind jeweils die aktuelle Version der Vergabeunterlagen sowie sämtliche Bieterinformationen. Es obliegt dem Bieter, diese Änderungen nachzuverfolgen und sein Angebot auf Basis der zuletzt eingestellten Version der Unterlagen zu erstellen. Soweit ein Angebot auf Grundlage einer anderen als der zuletzt eingestellten Version der Unterlagen abgegeben wird, kann dies zum Ausschluss des Angebotes führen.

1.7 Rechtsbehelfsbelehrung, Nachprüfungsbehörde

Sieht sich ein Bieter durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, dann ist dieses unverzüglich schriftlich und hinreichend begründet zu rügen.

Rügen zur Bekanntmachung oder zu den Vergabeunterlagen müssen bis zum Fristende der Angebotsabgabe abgegeben werden.

Teilt der Auftraggeber dem rügenden Bieter mit, dass er der Rüge nicht abhelfen kann, dann besteht die Möglichkeit, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung, einen Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer Baden-Württemberg zu stellen.



**Vergabekammer Baden-Württemberg
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 17
76247 Karlsruhe**

Telefon: +49 (0) 721 / 926-8730 Fax +49 (0) 721 / 926-3985

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

<http://www.rp-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1159131/index.html>

1.8 Informationen zum Datenschutz

Gemäß Art. 13 DSGVO wird auf Folgendes hingewiesen:

1.8.1 Allgemeine Bestimmungen

Es besteht ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

Verantwortlich im Sinne des Datenschutzes ist das Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Landratsamt Biberach, Datenschutzbeauftragter, Rollinstraße 9, 88400 Biberach,
+49 (0) 7351/ 526353, philipp.lebherz@biberach.de.

Gemäß Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere im Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Landkreis Biberach ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, E-Mail: post-stelle@ldi.bwl.de.

1.8.2 Vergabeverfahren

Die Bereitstellung der mit Angebotsabgabe geforderten personenbezogenen Daten sind für einen Vertragsabschluss oder zur Erfüllung einer vergaberechtlichen Verpflichtung erforderlich. Im Falle einer Nichtbereitstellung kann das Angebot ggf. nicht gewertet werden.

Personenbezogene Daten, die in dem Angebot enthalten sind, werden nur für die Wertung der Angebote und, nur im Falle einer Zuschlagserteilung, für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b), c) DSGVO. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind die an der Auswertung der Angebote beteiligten Mitarbeiter des Aufgabenträgers. Im Falle eines Zuschlages auch die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Mitarbeiter des Aufgabenträgers.

Die personenbezogenen Daten nicht erfolgreicher Ausschreibungen werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 VgV aufbewahrt, der bestimmt, dass Angebote und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages aufzubewahren sind, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags und anschließend gelöscht werden.

Personenbezogene Daten des erfolgreichen Angebots werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sechs Jahre nach Schluss des Kalenderjahres, in dem der Vertrag endet, gelöscht.



2. Angebot

2.1 Allgemeines

Die in den Vergabeunterlagen genannten Leistungs- und Qualitätsstandards verstehen sich als Mindestanforderung und sind verbindlich.

Gemäß § 53 Abs. 1 VgV genügt die Abgabe des Angebotes in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch mithilfe elektronischer Mittel. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift, jedoch muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, abgegeben werden. Diese Erklärung gilt für das gesamte Angebot. Die Erklärung im Angebotsschreiben ist abzugeben.

Das Angebot muss die im Angebotsblatt genannten Angaben und die sonstigen in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Bei der Wertung der Angebote durch den Aufgabenträger werden alleine die im Rahmen des Angebots abgegebenen Zusagen und Beschreibungen berücksichtigt. Bereits vorhandene Kenntnisse des Aufgabenträgers über den Bieter – z. B. durch langjährige Zusammenarbeit – werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, im Angebot ggf. auch solche Angaben zu machen, die beim Aufgabenträger als bereits bekannt vorausgesetzt werden könnten. Angaben im Angebot müssen verbindlich dargestellt sein, reine Absichtserklärungen werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Der Bieter hat in seinem Angebot einen zur Abgabe von Erläuterungen des Angebotes autorisierten, deutschsprachigen Ansprechpartner zu benennen, mit dem der Aufgabenträger während der Auswertungsphase offene Fragen klären kann.
Aufwendungen für die Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

2.2 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

Soweit der Auftraggeber Optionen oder Alternativangebote ausdrücklich fordert oder wünscht, sind sie ausschließlich und abschließend in diesen Unterlagen genannt.

2.3 Einsatz von Unterauftragsunternehmen, Nutzung von Anlagen Dritter

2.3.1 Subunternehmen (Unterauftragsunternehmen)

Der Einsatz von Subunternehmen ist zulässig. Auf § 36 VgV wird verwiesen. Der Auftragnehmer muss aber einen bedeutenden Anteil (mindestens 50%) der Leistung selbst erbringen. Auf Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 wird verwiesen.

Ist die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorgesehen, hat der Bieter im Angebot Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Subunternehmen übertragen will.

Soll eine mögliche Unterauftragsvergabe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist vorab die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers/Aufgabenträgers einzuholen. Die Auftragserteilung an das Unterauftragsunternehmen darf erst nach der Zustimmung des Aufgabenträgers erfolgen.



Für Subunternehmen sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Gegenüber dem Auftraggeber ist alleine der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Dies gilt auch für die durch Subunternehmen in seinem Auftrag durchgeführte Leistungen (z. B. Fahrleistung) und umfasst insbesondere auch die Einhaltung der Regelungen zur Lohn- und Tariftreue sowie zum Mindestlohn.

Die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die Subunternehmer ist vom Auftragnehmer ständig zu überwachen. Das Subunternehmen hat an seinen Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass es im Auftrag des Liniengenehmigungsinhabers verkehrt. (z.B. durch Zusatzbeschriftung unterhalb der nach § 20 Abs. 1. Satz 1 BOKraft vorgeschriebenen Beschriftung oder mittels Steckschild an der Frontscheibe).

2.3.2 Informationspflicht und Anforderungen gegenüber dem Subunternehmen

Subunternehmen sind bei Anforderungen eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Gemäß § 97 Abs. 4 GWB hat der Auftragnehmer, der nicht selbst öffentlicher Auftraggeber ist, sofern er Unteraufträge an Dritte vergibt, die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten. Das Subunternehmen ist dem Auftraggeber zu benennen. Dem Subunternehmen dürfen durch den Auftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafen, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen gestellt werden, als die, die zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber/Aufgabenträger vereinbart sind. Bei der Einholung von Angeboten sind kleine- und mittelständische Unternehmen angemessen zu beteiligen.

2.3.3 Nutzung von Dienstleistungen und Anlagen Dritter oder verbundener Unternehmen

Soweit Dienstleistungen oder Anlagen Dritter oder verbundener Unternehmen für werbungsrelevante Leistungen genutzt werden, ist der jeweilige **Partner zu benennen** und dem Angebot eine entsprechende **Einverständniserklärung dieses Partners** beizugeben. Dies gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Betriebshof eines Dritten, der Gestellung von Ersatzfahrzeugen durch ein drittes Verkehrsunternehmen sowie dem Rückgriff auf Fahrzeuge und Personal eines Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmens.

2.4 Hinweise zur Kalkulation der Angebote

2.4.1 Netto-Prinzip

Die Fahrplankosten sind entsprechend des Vergabeverfahrens netto zu kalkulieren. Die Fahrgelderlöse und Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Biberach stehen dem Auftragnehmer zu. Die Kalkulation der Netto-Fahrplankosten je Fahrplankilometer erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vergabeunterlagen bekannten Einnahmen.

Linie/Linienbündel	Fahrgelderlöse p. a.	Ausgleichsleistungen aus Allgemeiner Vorschrift
X250	ca. 780.000 Euro	ca. 145.000 Euro
Linien 250 – 255 Linienbedarfsverkehre 252/1 bis 255/1	ca. 2.110.000 Euro	ca. 400.000 Euro



Die Kosten je Fahrplankilometer sind ohne Umsatzsteuer und in Euro anzugeben. Aufgrund der etwas unsicheren Einnahmenentwicklung im Hinblick auf das Deutschlandticket und das Deutschlandticket JugendBW erfolgt nach Abschluss des ersten Kalenderjahres eine Evaluation der Kalkulation anhand der tatsächlichen Erlöse im ersten Kalenderjahr.

2.4.2 Zuschüsse Dritter

Finanzielle Abreden des Verkehrsunternehmens mit Dritten (auch nichtöffentlichen Zuschussgebern oder Gebietskörperschaften) hinsichtlich der Linienverkehrsbedienung im Rahmen der ausgeschriebenen Leistungen, sind dem Aufgabenträger ohne Ausnahme vor Vertragsschluss anzuzeigen. Die Zuschüsse sind in der Kalkulation des Fahrplan-Kilometersatzes zu berücksichtigen und ggf. gesondert auszuweisen. Bestehen entsprechende verbindliche Zusagen schon zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, sind sie bereits in der Kalkulation zu berücksichtigen.

2.4.3 Kalkulationsgrundlagen

Es sind die Aufwendungen (Vollkosten für die Erbringung der Verkehrsleistung inklusive eines angemessenen Gewinns) für die Regiobuslinie X250 und für das (Rest)Linienbündel (Linien 250, 251, 252, 253, 254, 255, 252/1, 253/1 und 255/1, Mischkalkulation) anhand der als Anlage beigefügten Fahrpläne zu kalkulieren. Von den jeweiligen Aufwendungen sind die in Ziffer 2.4.1 und 2.4.2 sowie evtl. weitere Einnahmen in Abzug zu bringen. Der sich daraus ergebende Nettoausgleichsbetrag (ohne Umsatzsteuer) ist durch die jeweiligen Fahrplankilometer (X250 und (Rest)Linienbündel) zu teilen. Dies ergibt den jeweiligen Nettoausgleichsbetrag je Fahrplankilometer. Die Kostensätze werden mit zwei Nachkommastellen dargestellt (ggf. kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet).

Die Angaben im Kalkulationsblatt bilden die Grundlage für die Prüfung der Angebote im Sinne des Vergaberechts (GWB und VO (EG) 1370/2007) und diesen Vergabeunterlagen.

Unvollständige, fehlerhafte oder nicht nachvollziehbare Angaben können zum Ausschluss des Angebotes führen.

2.4.4 Änderungen und Anpassungen der Kostensätze

Die Ausgleichsbeträge werden jährlich entsprechend dem BW Index fortgeschrieben. Bei einem nachweislichen Bedarf, der über der Fortschreibung liegt, können die Ausgleichsbeträge darüber hinaus im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.



3. Prüfung und Wertung der Angebote

3.1 Grundsätzliches

Die Wertung erfolgt anhand nachfolgender Wertungsstufen:

1. Wertungsstufe	Prüfung der formalen Anforderungen des Angebots
2. Wertungsstufe	Prüfung der Bieterreignung
3. Wertungsstufe	Prüfung der Angemessenheit der Preise. Sind Angebote wesentlich zu hoch oder zu niedrig (Dumpingpreise), kann vom Bieter eine Offenlegung seiner Kalkulation gefordert werden oder externe Sachverständige hinzugezogen werden
4. Wertungsstufe	Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag

3.2 Wertungsstufe 1, formale Anforderungen

In die Bewertung gehen nur Angebote ein, die die formalen Bedingungen erfüllen. Dieses sind insbesondere der ordnungs- und fristgemäße Eingang, die geforderten Unterzeichnungen und die Abzeichnung sämtlicher Änderungen und Erklärungen der Bieterunterlagen, die zweifelsfrei sein müssen.

3.3 Wertungsstufe 2, Eignung der Bieter

Die Bieter müssen entsprechend geeignet sein, die geforderten Nachweise müssen vorliegen. Ungeeignete Bieter werden in dieser Wertungsstufe ausgeschlossen.

3.4 Wertungsstufe 3, Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In dieser Wertungsphase werden die Angebote inhaltlich auf ihre Angemessenheit insbesondere bezüglich des Angebotspreises geprüft. Erscheint der Preis eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig/hoch, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Kann der Auftraggeber nach Prüfung die geringe/übertriebene Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen und das Angebot ausschließen.

3.5 Wertungsstufe 4, Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit dem Bieter geschlossen, der das wirtschaftlichste Angebot gemäß der Bewertungsmatrix abgegeben hat. Sollten mehrere gleichartige und gleichwertige Angebote eingehen und nicht ein Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt werden können, dann findet ggf. unter den besten drei Bietern ein Verhandlungsverfahren statt.

3.5.1 Bewertungsmatrix, Zuschlagskriterium

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot für das Linienbündel. Der Bieter muss die Linie X250 getrennt von den anderen Linien des Linienbündels (250, 251, 252, 253, 254, 255, 252/1, 253/1 und 255/1, Mischkalkulation) kalkulieren und jeweils für die beiden Kalkulationen die in der Matrix geforderten Zuschlagskriterien (zusätzliche Qualitätsmerkmale) angeben. Die linienbezogenen Zuschlagskriterien werden addiert, ins Verhältnis gesetzt und gehen dann als je ein Wert in die Gesamtbewertung ein. Hinzu kommen die betriebsbezogenen Werte. Die ins Verhältnis gesetzten Linienenergebnisse und die betriebsbezogenen Werte ergeben zusammen das Gesamtergebnis des jeweiligen Bieters. Das wirtschaftlichste Angebot (höchste Punktzahl/Wert) erhält den Zuschlag.



Bewertungsmatrix:

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Erreichbare Punktzahl
Linienbezogene Bewertung		
X250	Preis je Fahrplankilometer	20%
250 - 255, 252/1 – 255/1	Preis je Fahrplankilometer	55%
Fahrzeugbezogene Bewertung (Zusatzqualitäten)		
Über die Vorgaben bzw. Mindestanforderungen hinaus angebotenen Fahrzeugqualitäten	10%	10
Betriebsbezogene Bewertung		
Garantierte Zeit, bis Ersatzfahrzeuge bei Bedarf zum Einsatz kommen	10%	10
Über die Vorgaben bzw. Mindestanforderung hinausgehende Qualitätsstandards, abseits von den eingesetzten Fahrzeugen	5%	5
Erreichbare Punktzahl des Angebots	100%	100

Das Angebot mit der höchsten Punktezahl erhält den Zuschlag.

3.5.1.1 Zuschlagskriterium 1 – benötigte Ausgleichsleistung

Für das Zuschlagskriterium 1 bilden die niedrigsten angebotenen Ausgleichsleistungen je Fahrplankilometer die Basis der Berechnung. Punkte werden für Angebote vergeben, die innerhalb einer Bandbreite von 40 % über dem günstigsten Preis liegen. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis je Fahrplankilometer erhält die höchste Punktezahl. Alle weiteren Angebote werden entsprechend ihrer Abweichung zu diesem Kostensatz innerhalb der genannten Bandbreite mit geringeren Punktzahlen bewertet. Berücksichtigt werden generell nur die zur Wertung zugelassenen Angebote.

Angebot	Preis je Fpl.km.	Bewertung unter Berücksichtigung der Bandbreite und des Verhältnisses	Gewichtung	Multipliziert mit Gewichtungsfaktor	Erreichbare Punktezahl
X250		niedrigstes Angebot	100 %	0,20	20
		Abweichung			
		Abweichung			
		>Bandbreite 40%	0 %		0

Angebot	Preis je Fpl.km.	Bewertung unter Berücksichtigung der Bandbreite und des Verhältnisses	Gewichtung	Multipliziert mit Gewichtungsfaktor	Erreichbare Punktezahl
250 - 255		niedrigstes Angebot	100 %	0,55	55
252/1 - 255/1		Abweichung			
		Abweichung			
		>Bandbreite 40%	0 %		0

Beispiel	X250				
Angebot	Preis je Fpl.km.	Bewertung unter Berücksichtigung der Bandbreite und des Verhältnisses	Gewichtung	Multipliziert mit Gewichtungsfaktor	Erreichte Punktezahl
1	2,00 €	niedrigstes Angebot	100 %	0,20	20
2	2,20 €	Abweichung 10%	90 %		
3	2,36 €	Abweichung 18%	82 %		
4	2,85 €	>Bandbreite 2,40 €	0 %		

3.5.1.2 Zuschlagskriterium 2 – zusätzlich angebotene Fahrzeugqualität

Der Bieter hat die Möglichkeit, Fahrzeuge mit Qualitäten anzubieten, die über den in diesen Vergabeunterlagen genannten Anforderungen an die Fahrzeuge liegen. Sie sind in der Anlage 4 (Anforderungen an die auf der jeweiligen Linie eingesetzten Fahrzeuge) als

„wünschenswerte Qualitäten“, wie z.B. Gepäckablage, weitere Assistenzsysteme, Videoüberwachung etc. aufgeführt. Der Bieter hat im Angebotsblatt je Fahrzeugklasse die Anzahl der Fahrzeuge, sowie die Summe der verbindlich zugesicherten (wünschenswerten) Qualitätsmerkmale der entsprechenden Fahrzeuge anzugeben.

Linie	Summe: Mögliche wünschenswerten Qualitätsmerkmale x Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge	Summe: Verbindlich zugesicherte wünschenswerte Qualitätsmerkmale x Anzahl der Fahrzeuge mit diesen Qualitätsmerkmalen	Erreichtes Verhältnis aus 100%	Multipliziert mit Gewichtungsfaktor	Erreichbare Punktezahl
	100%	X%		0,10	10
Beispiel					
X250 SL	11 x z.B. 5 = 55	5 x 2 = 10 10 x 3 = 30			
X250 GL	11 x z.B. 0 = 0	0x0=0			
250-255/1 MB	13 x z.B. 3 = 39	10 x 3 = 30			
250-255/1 SL	13 x z.B. 30 = 390	13 x 30 = 390			
250-255/1 GL	13 x z.B. 2 = 26	5 x 2 = 10			
Summe	510	470	92 %	0,10	9,2

3.5.1.3 Zuschlagskriterium 3 – garantierte Zeit Bereitstellung Ersatzfahrzeug

Für die Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen gelten die Vorgaben dieser Ausschreibungsunterlagen und explizit § 6 Abs. 3 des Verkehrsvertrags. Es handelt sich dabei um vom Verkehrsunternehmen (Bieter) garantierte Höchstzeiten, bis zu denen im Bedarfsfall Ersatzfahrzeuge am Einsatzort eintreffen (z.B. Übernahme der Fahrgäste aus defektem Fahrzeug; Aufnahme wartender Fahrgäste am Linienendpunkt). Der Bieter muss darlegen, wie die Einhaltung der getroffenen Zusagen sichergestellt wird.

Die vom Verkehrsunternehmen (Bieter) garantierten Höchstzeiten werden folgendermaßen bewertet (Beispiel):

Angebot	Garantierte Zeit für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs	Punkte	Multipliziert mit Gewichtungsfaktor	Erreichbare Punktezahl
	< 30 Minuten	100	0,10	10
	30 bis 40 Minuten	80		
	40 bis 50 Minuten	50		
	50 bis 60 Minuten	10		
	> 60 Minuten	0		
Beispiel				
1	29 Minuten	100	0,10	10
2	35 Minuten	80		8
3	52 Minuten	10		1
4	65 Minuten	0		0



3.5.1.4 Zuschlagskriterium 4 – zusätzlich angebotene Qualitätsstandards, abseits von den eingesetzten Fahrzeugen

Der Bieter hat die Möglichkeit, zusätzliche Qualitätsstandards, die über den in diesen Vergabeunterlagen genannten Anforderungen liegen, verbindlich zuzusagen. Die zusätzlich zugesagten Qualitätsmerkmale müssen vom Bieter durch Konzepte, die ab Betriebsbeginn gelten und umgesetzt werden, nachprüfbar belegt werden.

Konzepte für die zusätzlichen Qualitätsstandards können beispielsweise sein:

- Konzept mit ausgeweitetem Betriebs- und Anmeldezeiten sowie verkürzten Anmeldezeiten von Rufbusleistungen
- Zertifizierung des Betriebes nach bestimmten Qualitätsstandards (z.B. Zertifikat Sicherheit im Busbetrieb; ISO-Zertifizierung)
- Ausgeweitetes Schulungskonzept für die eingesetzten Fahrer (z.B. regelmäßiges Fahrsicherheitstraining) und für die Fahrgastgruppe der Schüler (Bustraining).

Ausschlaggebend für die Bewertung sind die Anzahl und der Inhalt der Konzepte. Es werden maximal 4 Konzepte bewertet. Pro vergleichbarem Konzept gibt es 25 Punkte. Die Vergleichbarkeit der Konzepte wird durch Auf- oder Abschlägen mit bis zu 10 Punkten hergestellt.

	Anzahl der Konzepte	Punkte je Konzept, mit und ohne Auf- oder Abschlag	Punkte gesamt	Multipliziert mit Gewichtungsfaktor	Erreichte Punktezahl
		15 bis 35 Punkte		0,05	
Beispiel					
Bieter	4	25 Punkte	100	0,05	5

3.6 Verwendung von Vordrucken

Soweit für einzelne Erklärungen vom Aufgabenträger bestimmte Mustervordrucke vorgegeben werden, sind diese Vordrucke zu verwenden. Sie können bei Bedarf vervielfältigt werden.

Es sind dabei ausschließlich die im Rahmen dieser Ausschreibung vorgegebenen Vordrucke auf Basis der zur Verfügung gestellten Dateien zu benutzen. Aufgrund der hohen formalen Anforderungen an eine Ausschreibung muss i.d.R. allein die Verwendung eines abweichenden Vordruckes (z.B. aus einer vorhergehenden Ausschreibung oder auch nur versehentliche Änderung durch Abschreiben) zum Ausschluss eines Angebotes führen.

3.7 Bestandteile des Angebotes

Die Bestandteile des Angebotsvordrucks:

1. Vordruck Angebotsschreiben
2. Vordruck Bietergemeinschaft (soweit zutreffend)
3. Vordruck Subunternehmen & Nutzung von Anlagen Dritter (soweit zutreffend)
4. Vordruck zur Eignung
5. Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene
6. Angebotsblatt

verstehen sich als Mindestanforderungen. **Enthält ein Angebot eine oder mehrere dieser Unterlagen nicht, muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.**



4. Verkehrsvertrag

4.1 Grundlage

Grundlage der Zusammenarbeit ist der abzuschließende öffentliche Dienstleistungsauftrag. Das Muster des Verkehrsvertrages liegt als Anlage 3 bei. Der Vertrag ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und tritt mit Erteilung des Zuschlages in Kraft.

4.2 Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag ist an das Bestehen einer Genehmigung nach dem PBefG für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linie gebunden. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der öffentliche Dienstleistungsvertrag schwebend unwirksam.

4.2.1 Beantragung der Genehmigung

Der Bieter, der den Zuschlag im Vergabeverfahren erhalten hat, hat unverzüglich beim Regierungspräsidium Tübingen eine Genehmigung nach § 42 PBefG auf der Grundlage des Verkehrsvertrags und der gegenständlichen enthaltenen Fahrpläne zu beantragen.

Die Aufwendungen (Kosten) für die Genehmigung sind vom Bieter zu tragen.

4.2.2 Einstweilige Erlaubnis

Wird der Verkehr zunächst aufgrund einer einstweiligen Erlaubnis erbracht, finden die vertraglichen Regelungen entsprechend Anwendung.

4.2.3 Versagung, Ablauf oder Entzug der Genehmigung

Wird die Genehmigung endgültig nicht erteilt, ist der Verkehrsvertrag nichtig. Soweit der Verkehr schon im Rahmen einer einstweiligen Erlaubnis erbracht wurde, werden die Regelungen des nichtigen Vertrags bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheides entsprechend angewendet.

Bei Ablauf ohne Wiedererteilung, bei Widerruf, Erlöschen oder Entbindung von der Genehmigung endet der Vertrag automatisch, ohne dass weitere Ansprüche des Verkehrsunternehmens entstehen.

4.2.4 Schadensersatz

Der Aufgabenträger behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den Fall vor, dass der Gewinner der Ausschreibung aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, eine Genehmigung i.S.d. Vorgabe dieser Ausschreibung nicht erhält (z. B. aufgrund Rücknahme des Genehmigungsantrages oder Stellung eines Antrages, der den Vorgaben dieser Ausschreibung nicht entspricht).

4.2.5 Vorlage der Unterlagen

Der Auftragnehmer (Bieter mit Zuschlag) hat dem Aufgabenträger unverzüglich Kopien der Genehmigungsurkunden bzw. der einstweiligen Erlaubnisse vorzulegen, auf denen Siegel und Unterschrift der Genehmigungsbehörde erkennbar sind.

4.3 Ausschließliches Recht

Dieser Vertrag begründet während seiner Laufzeit ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständlichen Leistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigt, soweit sie nicht vom Auftraggeber selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.



5. Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil

5.1 Leistungsbeschreibung

Der Aufgabenträger stellt hohe Anforderungen an den Auftragnehmer, das Fahrpersonal und die eingesetzten Fahrzeuge. Dies ist bei der Erstellung des Angebotes, vor allem aber bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Allen Bietern wird daher empfohlen, sich vor Abgabe des Angebotes intensiv mit den betrieblichen und verkehrlichen Bedingungen vor Ort vertraut zu machen.

5.2 Tarifvorgaben

Die Linienverkehre inklusive des Linienbedarfsverkehrs sind Teil des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes (DING). Es gelten die Tarife und Tarifbestimmungen des DING. Auf den Linien 250, 255 und X250 gelten zusätzlich Übergangstarife nach Memmingen. Die Regelungen des DING-Verbunds sind anzuwenden, insbesondere ist dem Kooperationsvertrag der Verkehrsunternehmen mit dem Verkehrsverbund DING, dem Einnahmenaufteilungsverfahren, und den Bestimmungen zu den DING-Tarifen beizutreten. Ebenfalls sind alle weiteren Anforderungen und Vorgaben des DING-Verbundes einzuhalten (www.ding.eu).

Es ist ausschließlich der DING-Tarif (inkl. der im DING zulässigen Tarife wie der BW-Tarif) anzuwenden und die durch die Allgemeine Vorschrift des Landkreises Biberach vorgegebenen Höchsttarife (aktuell für den Ausbildungsverkehr, das Jugendticket und das Deutschlandticket). Die aktuelle Allgemeine Vorschrift (Satzung) kann auf der Homepage des Landkreises eingesehen werden (<https://www.biberach.de/ceasy/resource/4036>).

5.3 Verkehrsdaten, Verkehrserhebungen

Zum Zwecke der Verkehrsplanung hat das Verkehrsunternehmen Erhebungen von Fahrten in Form von Ein- und Aussteigerzählungen sowie Befragungen durch das Fahrpersonal auf Verlangen des Aufgabenträgers durchzuführen. Zählungen und Befragungen, die durch den Aufgabenträger oder von einem durch ihn beauftragten Dritten vorgenommen werden, sind jederzeit zuzulassen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei Bedarf und auf Anforderung des Landkreises, die eingesetzten Fahrzeuge im Sinne des § 5 Abs. 6 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO BW) mit automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) gemäß des vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg erlassenen Anforderungskatalog für AFZS in Baden-Württemberg, auszustatten. Die Ausstattungsquote, der Einbau der Zähltechnik, die Übertragung der Daten und die Abwicklung wird im Rahmen der oben genannten Aufforderung festgelegt. Regelungen zur Umsetzung werden in einem dann notwendigen Sideletter zu diesem Vertrag vereinbart.



5.4 Betriebsleistung und Betriebstage

Die folgenden Betriebsleistungen und die Fahrpläne bilden die Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Kostensätze je Fahrplankilometer im Rahmen der Kalkulation.

Bei der angegebenen Betriebsleistung handelt es sich um eine pauschalierte Leistung für ein Musterjahr, bestehend aus 250 Betriebstagen Montag – Freitag, davon 190 Betriebstage Montag – Freitag an Schultagen und 60 Betriebstage Montag – Freitag an schulfreien Tagen sowie 52 Betriebstagen Samstag und 63 Betriebstagen Sonntag.

Linie 250:

Bei der Linie 250 handelt es sich um eine Regionalbuslinie. Die Anforderungen an den Fahrplankontakt, den Linienweg, die zu bedienenden Haltestellen und die Betriebszeiten ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan. **Die Jahresfahrplanleistung der Linie 250 beträgt circa 605.467,29 Fahrplankilometer und beinhaltet die bei einer Abrufquote von 30%, 2.706,20 Fahrplanrufbuskilometer.**

Linie X250 – Regiobuslinien Biberach – Erolzheim – Memmingen

Bei der Linie X250 handelt es sich um zwei gemeinsam dargestellte Regiobuslinien (Biberach-Erolzheim & Erolzheim-Memmingen), welche den Anforderungen und den Förderbestimmungen für Regiobusse des Landes Baden-Württemberg entsprechen, wobei die Anforderungen, Bestimmungen und Vorgaben des Förderprogrammes vollumfänglich zu erfüllen sind. Der Fahrplankontakt, der Linienweg, die zu bedienenden Haltestellen sowie die Betriebszeiten ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan. **Die Jahresfahrplanleistung der Linie X250 beträgt circa 709.298,48 Fahrplankilometer.**

Die Verkehrsleistungen der Linie X250, welche aus zwei durch das Land Baden-Württemberg geförderte Regiobuslinien besteht, sind entsprechend den Anforderungen, Bestimmungen und Vorgaben des Förderprogrammes zu erbringen. Alle Richtlinien, Pflichtentwürfe und sonstige Anforderungen finden Sie unter dem Reiter Regiobuslinien auf der Internetseite: <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/oepnv>.

Auf den Linien 250 und X250 sind zugunsten der Stadtwerke Biberach/Riß Bedienungsverbote für folgende Relationen festgesetzt: ZOB/Bahnhof, Landratsamt, Gerster/Freibad, Freibad, Frei- und Hallensportbad, Viehmarkt/Zeppelinring, Bürgerheim/Waldseer Straße, Dollinger Realschule, Berufsschulzentrum/BSZ, Polizei/BSZ, Liebherr/B 465. Nicht von den Bedienungsverboten umfasst sind die Bedienungen in den Relationen von/zu diesen Haltestellen zu/von außerhalb liegenden Haltestellen. Mit „außerhalb“ werden Haltestellen bezeichnet, die von den Bedienungsverboten nicht erfasst sind.

Linie 251:

Bei der Linie 251 handelt es sich um eine Regionalbuslinie mit dem Schwerpunkt Nebenverbindung und Stadt-Umland-Verbindung. Die Anforderungen an den Fahrplankontakt, den Linienweg, die zu bedienenden Haltestellen und die Betriebszeiten ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan. **Die Jahresfahrplanleistung der Linie 251 beträgt circa 191.226,54 Fahrplankilometer und beinhaltet die bei einer Abrufquote von 30%, 11.920,29 Fahrplanrufbuskilometer.**



Linie 252:

Bei der Linie 252 handelt es sich um eine Regionalbuslinie mit dem Schwerpunkt Nebenverbindung und Stadt-Umland-Verbindung. Die Anforderungen an den Fahrplankontakt, den Linienweg, die zu bedienenden Haltestellen und die Betriebszeiten ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan. **Die Jahresfahrplanleistung der Linie 252 beträgt circa 383.649,90 Fahrplankilometer und beinhaltet die bei einer Abrufquote von 30%, 4.407,84 Fahrplanrufbuskilometer.**

Auf der Linie 252 werden zugunsten der Stadtwerke Biberach/Riß Bedienungsverbote für folgende Relationen festgesetzt: ZOB/Bahnhof, Ehinger Straße, Wässerwiesen und Bf/Freiburger Straße. Nicht von den Bedienungsverböten umfasst sind die Bedienungen in den Relationen von/zu diesen Haltestellen zu/von außerhalb liegenden Haltestellen. Mit „außerhalb“ werden Haltestellen bezeichnet, die von den Bedienungsverböten nicht erfasst sind.

Linienbedarfsverkehr im Bediengebiet 252/1

Bei diesem Linienbedarfsverkehr handelt es sich um einzelne Fahrten bzw. Zu- und Abbringerfahrten von Kleinsiedlungen bzw. Gehöften oder von selten bedienten Haltestellen zu besser frequentierten Haltestellen des Linienverkehrs bzw. zu den Schulstandorten. Die Einstiegs- und Ausstiegspunkte werden nur bei Bedarf angedient. Die Anforderungen an den Linienbedarfsverkehr bezüglich den Einstiegs- und Ausstiegspunkten, sowie der Bedienzeit ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan für das Bediengebiet. **Die Jahres-Linienbedarfs-Fahrplankilometer des Bediengebiets 252/1 entsprechen ca. 55.512,87 km.**

Linie 253:

Bei der Linie 253 handelt es sich um eine Regionalbuslinie mit dem Schwerpunkt Nebenverbindung und Stadt-Umland-Verbindung. Die Anforderungen an den Fahrplankontakt, den Linienweg, die zu bedienenden Haltestellen und die Betriebszeiten ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan. **Die Jahresfahrplanleistung der Linie 253 beträgt circa 350.866,88 Fahrplankilometer und beinhaltet die bei einer Abrufquote von 30%, 5.580,39 Fahrplanrufbuskilometer.**

Auf der Linie 253 werden zugunsten der Stadtwerke Biberach/Riß Bedienungsverböte für folgende Relationen festgesetzt: Gerster/Freibad, Landratsamt, ZOB/Bahnhof, Freibad, Frei- u. Hallensportbad, Freibad, Liebherr/B 465, Viehmarkt/Zepelinring, Bürgerheim/Waldseer Straße, Dollinger Realschule und Berufsschulzentrum/BSZ. Zu Gunsten der Linien 60 der Fa. Ehrmann für die Relationen: Bad Wurzach – Albers – Dietmanns – Ellwangen. Nicht von den Bedienungsverböten umfasst sind die Bedienungen in den Relationen von/zu diesen Haltestellen zu/von außerhalb liegenden Haltestellen. Mit „außerhalb“ werden Haltestellen bezeichnet, die von den Bedienungsverböten nicht erfasst sind.

Linienbedarfsverkehr im Bediengebiet 253/1

Bei diesem Linienbedarfsverkehr handelt es sich um einzelne Fahrten bzw. Zu- und Abbringerfahrten von Kleinsiedlungen bzw. Gehöften oder von selten bedienten Haltestellen zu besser frequentierten Haltestellen des Linienverkehrs bzw. zu den Schulstandorten. Die Einstiegs- und Ausstiegspunkte werden nur bei Bedarf angedient. Die Anforderungen an den Linienbedarfsverkehr bezüglich den Einstiegs- und Ausstiegspunkten, sowie der Bedienzeit ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan für das Bediengebiet.



Die Jahres-Linienbedarfs-Fahrplankilometer des Bedienegebiets 253/1 entsprechen ca. 45.882,23 km.

Linie 254:

Bei der Linie 254 handelt es sich um einen Stadtverkehr. Die Anforderungen an den Fahrplankontakt, den Linienweg, die zu bedienenden Haltestellen und die Betriebszeiten ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan. **Die Jahresfahrplanleistung der Linie 254 beträgt circa 11.914,86 Fahrplankilometern.**

Linie 255:

Bei der Linie 255 handelt es sich um eine Regionalbuslinie mit dem Schwerpunkt Nebenverbindung und Stadt-Umland-Verbindung. Die Anforderungen an den Fahrplankontakt, den Linienweg, die zu bedienenden Haltestellen und die Betriebszeiten ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan. **Die Jahresfahrplanleistung der Linie 255 beträgt circa 278.298,47 Fahrplankilometern und beinhaltet die bei einer Abrufquote von 30%, 11.197,97 Fahrplanrufbuskilometer.**

Linienbedarfsverkehr im Bedienegebiet 255/1

Bei diesem Linienbedarfsverkehr handelt es sich um einzelne Fahrten bzw. Zu- und Abbringerfahrten von Kleinsiedlungen bzw. Gehöften oder von selten bedienten Haltestellen zu besser frequentierten Haltestellen des Linienverkehrs bzw. zu den Schulstandorten. Die Einstiegs- und Ausstiegspunkte werden nur bei Bedarf angedient. Die Anforderungen an den Linienbedarfsverkehr bezüglich den Einstiegs- und Ausstiegspunkten, sowie der Bedienzeit ergeben sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Fahrplan für das Bedienegebiet. **Die Jahres-Linienbedarfs-Fahrplankilometer des Bedienegebiets 255/1 entsprechen ca. 5.044,27 km.**

5.5 Bedarfsverkehre (Fahrplanrufbus)

Bei Bedarfsverkehren (Rufbusleistungen) muss sichergestellt sein, dass der Kunde täglich (Montag bis Samstag) von 07:00 bis 19:00 Uhr, mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Stunde vor Zustieg an der Abfahrtshaltestelle, die Fahrt bestellen kann. Bei Anmeldefahrten zwischen 19.00 Uhr und Betriebsende sowie an Sonn- und Feiertagen müssen Fahrtanmeldungen am selben Tag ab 07.00 Uhr bis spätestens eine Stunde vor Fahrtantritt an der jeweiligen Haltestelle möglich sein.

Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die telefonische Erreichbarkeit während der o.g. Zeiten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Hierzu hat das Unternehmen für alle gegenständlichen Linien eine einheitliche Rufnummer einzurichten, die auf verschiedenen Medien wie z.B. dem Aushangfahrplan, Internetauftritt etc. veröffentlicht wird. Um eine verbundweite, einheitliche Rufnummer zu etablieren, ist eine Kooperation zwischen verschiedenen Unternehmen und dem Verbund DING ausdrücklich gewünscht.

Es sind immer bedarfsgerechte Fahrzeuge einzusetzen, die grundsätzlich eine barrierefreie Mitfahrt von mobilitätseingeschränkten Personen ermöglichen. Bei höherer Fahrgastnachfrage müssen daher größere oder ggf. auch zusätzliche Fahrzeuge parallel eingesetzt werden.



5.6 Fahrplan & Fahrzeugkategorie

Der Fahrplan ist als Anlage 2 beigelegt und kann überwiegend mit der Fahrzeugkategorie Solobus (SL) bedient werden. Abweichung der angeforderten Fahrzeugkategorie findet sich nur bei den Linienbedarfsverkehren, welche grundsätzlich mit einem Minibus (MB) betrieben werden können und bei einzelnen Fahrten der Linie 250,252,253 und 255, für welche aus Kapazitätsgründen Gelenkbusse (GL) eingesetzt werden müssen. Gemäß aktuellem Fahrplan und der Nachfrage wird zumindest an folgenden Schultagen(Relationen) ein Gelenkbus benötigt:

- 06:54 Uhr ab Ochsenhausen, Linie 250
- 06:56 Uhr ab Tannheim, Linie 250
- 12:39 Uhr ab Biberach, Linie 250
- 14:57 Uhr ab Biberach, Linie 250

- 11:52 Uhr ab Biberach, Linie 252
- 14:40 Uhr ab Biberach, Linie 252

- 12:52 Uhr ab Biberach, Linie 253
- 13:09 Uhr ab Ochsenhausen, Linie 253

- 06:56 Uhr ab Tannheim, Linie 255
- 13:18 Uhr ab Ochsenhausen, Linie 255

Die genannten Fahrzeugkategorien gelten als Mindestanforderung. Der Einsatz einer größeren Fahrzeugkategorie ist zulässig. Die Bedienung mit einem kleineren Fahrzeug bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Aufgabenträger.

5.7 Fahrzeuge

Die detaillierten Vorgaben zu den Fahrzeugen können der in Anlage 4 beigefügten Übersicht entnommen werden. Das Durchschnittsalter der eingesetzten Flotte darf zu keinem Zeitpunkt des Vertrages mehr als zehn Jahre betragen. Auf das Zuschlagskriterium 2 wird verwiesen.

5.8 Dauer des Auftrages

Die Fahrleistung ist vom **1. September 2024** bis zum **31. Januar 2027** jeweils von Beginn bzw. bis zum Ende des jeweiligen Betriebstages zu erbringen.

5.9 Leistungsänderungen

Der Aufgabenträger kann nachträglich Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen – auch solche, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen – verlangen (z. B. Leistungsausweitungen, Leistungseinschränkungen oder Leistungsergänzungen), es sei denn, sie sind für den Auftragnehmer unzumutbar.

Leistungsausweitungen oder-änderungen können z. B. durch geänderte Schulzeiten und Schulorte, bei Anbindung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, bei Ausdehnung der Verkehre an Tagesrandlagen oder bei Einführung und Ausdehnung von Wochenendverkehren erforderlich werden. Zudem kann der Einsatz größerer Fahrzeuge erforderlich werden. Leistungseinschränkungen können z. B. bei einem nicht unwesentlichen Rückgang der Fahrgastzahlen erforderlich werden.

Leistungsänderungen bedürfen stets einer schriftlichen Beauftragung. Telefonate, E-Mails oder sonstige Absprachen begründen keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen.



6. Qualitätsvorgaben

6.1 Allgemeines

Die im Folgenden definierten allgemeinen Qualitätsstandards sind einzuhalten und verstehen sich als Mindestkriterien, soweit in den vorherigen Abschnitten nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Qualitätsstandards sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer kontinuierlich zu überwachen. Der Auftraggeber behält sich vor, unangemeldete Kontrollen zu den definierten Vorgaben durchzuführen. Die Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards ist über die gesamte Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Das unternehmerische Risiko für die Einhaltung der definierten Qualitätsstandards trägt der Auftragnehmer.

Werden Qualitätsstandards nicht eingehalten, hat der Auftraggeber entsprechend den Regelungen des Verkehrsvertrages das Recht, Vertragsstrafen zu verhängen.

6.2 Qualität der Anlagen und Fahrzeuge

6.2.1 Betriebshof

Bei dem in unmittelbarer Nähe zum Bedienegebiet liegenden Betriebshof muss es sich um einen klassischen Betriebshof mit einer ausreichenden Anzahl an Abstellplätzen, Tankstelle, Werkstatt und Räumlichkeiten für das Personal und die Betriebsleitung handeln. Die Tankstelle ist für die betriebsinterne Verwendung von sauberen Kraftstoffen im Sinne § 2 Nr.5 SaubFahrzeugBeschG erforderlich und muss dafür auch entsprechend geeignet sein.

6.2.2 Haltestellen

Nach §§ 5b Abs. 2 StVG und 32 BOKraft ist der Auftragnehmer (das Verkehrsunternehmen) grundsätzlich für die Ausstattung der Haltestellen mit dem Haltestellenzeichen (Zeichen 224, StVO) und Informationen zu den Fahrplänen zuständig bzw. kann der Straßenbaulastträger die Kosten dafür vom Verkehrsunternehmen verlangen. Ergänzende Regelungen ergeben sich aus dem Nahverkehrsplan (4. Fortschreibung 2017) des Landkreises Biberach. Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass die Haltestellenschilder zum Betriebsbeginn aktuell und in einem guten Zustand sind.

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass die Haltestellen mit aktuellen Fahrgastinformationen (Fahrplan und Tarifinformationen), nach den Vorgaben des Verkehrsverbundes DING, bestückt sind. An freien Plätzen in den Fahrplankästen kann DING-Eigenwerbung angebracht werden. Es ist mindestens ein Fahrplanaushangkasten der Größe DIN A3 quer durch das Verkehrsunternehmen anzubringen. Bei verkehrswichtigen Haltestellen, sind in Abstimmung mit DING und dem Aufgabenträger zusätzliche oder größere Fahrplankästen vorzusehen. Schäden an den Fahrplankästen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen. Unleserliche Fahrpläne oder Fahrgastinformationen sind umgehend auszutauschen, fehlende Informationen sind umgehend zu ersetzen. Zusätzlich sind die Haltestellen regelmäßig zu überprüfen und Schäden an die jeweilig verantwortliche Stelle zur Beseitigung zu melden. Die Zuordnung einer Haltestelle zu einem Unternehmen erfolgt in nicht eindeutigen Fällen durch DING.

6.2.3 Ersatzhaltestellen

Ist die Aufstellung von Ersatzhaltestellen im Rahmen einer vorübergehenden Änderung des Linienweges notwendig, wird das Verkehrsunternehmen im Rahmen der zu erlassenden verkehrsrechtlichen Anordnung angehört. In Abstimmung mit dem Adressaten der verkehrsrechtlichen Anordnung sorgt das Unternehmen dafür, dass eine Ersatzhaltestelle eingerichtet wird.

Das Verkehrsunternehmen hat - in der Regel sieben Kalendertage - vor Beginn der Verlegung der Haltestelle hin zu einer Ersatzhaltestelle die Fahrgäste durch einen entsprechenden Aushang an der wegfallenden Haltestelle und durch Informationen in den Bussen (Durchsagen, Flyer oder Informationsblätter) sowie über die Plattformen und elektronischen Medien von DING zu informieren. Die reguläre Haltestelle, die nicht bedient wird, muss eindeutig als „verlegt“ gekennzeichnet sein. Dies kann bevorzugt durch eine Abdeckhaube über dem Haltestellenschild erfolgen, aber auch durch Aushänge.

Nach Beendigung der Verlegung hat das Verkehrsunternehmen alle getroffenen Maßnahmen innerhalb von vier Tagen zurückzubauen.

6.2.4 Fahrzeuge

Sämtliche Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Auftragsnehmers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle technischen Einbauten in den Fahrzeugen funktionsfähig und in Betrieb sind. Dies gilt sowohl für die technischen Einbauten, die nach den Vorgaben dieser Ausschreibung vorhanden sein müssen, als auch jene, die über die geforderten Mindeststandards hinaus durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden.

Ein möglicher Subunternehmer hat an seinen Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass er im Auftrag des Liniengenehmigungsinhabers verkehrt (z.B. durch Zusatzbeschriftung unter der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BOKraft vorgeschriebene Beschriftung oder mittels Steckschild an der Frontscheibe).

Auf den Fahrzeugen ist der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Aufkleber „im Landkreis Biberach mobil“ entsprechend den Vorgaben des Aufgabenträgers anzubringen.

6.2.4.1 Umweltstandards, Clean Vehicles Directive (CVD) und Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Abgasnormen entsprechen. Der Landkreis ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne der CVD und des SaubFahrzeugBeschG. Zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung gibt es noch keine landesrechtliche Regelung für die Umsetzung in Baden-Württemberg. Um den Vorgaben der CVD und des SaubFahrzeugBeschG Rechnung zu tragen, sind die Fahrzeuge mit sauberen Kraftstoffen im Sinne § 2 Nr. 5 SaubFahrzeugBeschG zu betreiben.

Aufgrund der kurzen Laufzeit des Verkehrsvertrags und der daraus resultierenden Tatsache, dass ein Einsatz von elektrisch betriebenen Bussen weder wirtschaftlich noch praktisch möglich ist (u. a. wegen der fehlenden Ladeinfrastruktur und der Verfügbarkeit von E-Bussen auf dem Markt) und noch nicht eindeutig geklärt ist, ob Regionalbusse die Anforderungen des SaubFahrzeugBeschG erfüllen müssen, ist die zu vergebende Verkehrsleistung mit „sauberen Kraftstoffen“ im Sinne der vorgenannten Regelungen zu betreiben. Die Anlage 4 umfasst weiter Angaben zu den Fahrzeugen.

6.2.4.2 Fahrzeugkategorien

Die für die gegenständliche Ausschreibung erforderlichen Fahrzeugkategorie wird in Abschnitt 5.6 je Fahrt vorgegeben, die spezifischen Anforderungen an deren Größe, Qualität und Ausstattung sind der Übersicht in Anlage 4 zu entnehmen.



Sofern die angebotenen Fahrzeuge die vorgegebenen Mindestanforderungen übererfüllen, ist dies in dem Angebotsblatt zu vermerken. Entsprechende Angaben des Bieters sind verbindlich und fließen in die Wertung des Angebotes ein.

Es sind auch Zusagen verbindlich, die keinen Einfluss auf die Wertung haben.

6.2.4.3 Fahrzeugbauarten

NF = Niederflurbus

LE = Low-Entry

6.2.4.4 Fahrzeugklassen

MB = Minibus/Kleinbus

SL = Standardlinienbus bzw. Sololinienbus

GL = Gelenkbus

6.2.4.5 Meldung und Abnahme der Fahrzeuge

Der Aufgabenträger behält sich das Recht vor, alle Fahrzeuge vor ihrem ersten Einsatz zur Abnahme vorführen zu lassen. Ferner hat der Aufgabenträger oder das von ihm eingesetzte Prüfpersonal das Recht, die Fahrzeuge aus gegebenen Anlass oder routinemäßig zu überprüfen.

6.2.4.6 Übergangsbedienung

Sollte die Bereitstellung der angeforderten Fahrzeuge (mit entsprechender Ausstattung) aus nachvollziehbarem Grund nicht bis zum Betriebsbeginn möglich sein, wird eine Übergangsbedienung für bis zu 2 Monate gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die für die Regiobuslinie X250 benötigten Fahrzeuge. Diese müssen zu jedem Zeitpunkt und bereits direkt zum Betriebsbeginn den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen.

6.2.4.7 Allgemeines

Neben den standardisierten Vorschriften und Typenempfehlungen für die Beschaffung von Fahrzeugen sind die VDV-Rahmenempfehlungen (jeweils in der neusten Fassung) sowie ggf. Förderungsrichtlinien relevant. Es ist jedoch wichtig, über die dort gemachten allgemeinen technischen Anforderungen hinaus Festlegungen zu Komfort und zur Kundenorientierung zu treffen.

Auf die in den Empfehlungen des VDV dargelegten Standards wird insbesondere Bezug genommen, darüber hinaus werden ergänzende Aussagen gemacht oder Festlegungen für den Bereich des Aufgabenträger getroffen.

Die Fahrzeuge sind nach Maßgabe der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 bzw. der Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) [2015/922] auszustatten.

6.2.4.8 Fahrzeugrechner

Die Fahrzeuge sind mit Fahrzeugrechnern auszustatten, die die Anforderungen aus den Tarifbestimmungen (Verkauf und Kontrolle von Fahrscheinen und E-Ticketing mit entsprechenden VKA-Anforderungen), der Information der Fahrgäste außen am Fahrzeug und im Fahrzeuginnenraum, der Echtzeitdaten erfüllen. Die Funktionalitäten und die entsprechenden sowie notwendigen Schnittstellen sind vom Verkehrsunternehmen sicherzustellen.

Defekte Fahrzeugrechner sind zeitnah, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag auszutauschen. Eine entsprechende, dem Flottenbedarf angepasste, Reservehaltung ist vorzusehen. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter ist zulässig, soweit die o.g. Kriterien sichergestellt werden.

6.2.4.9 Anlage zur Kundeninformation außen

Es sind Fahrtzielanlagen in LED-Ausführung vorzusehen. Alternativ kann eine Fahrtzielanzeige mit LED-beleuchteter Punktmatrix oder LCD-Ausführung verwendet werden. LED-Anzeichen müssen hochauflösend sein (mindestens **16 Zeilen**).

Alle Anzeigen müssen auch bei direkter Sonneneinstrahlung, Dunkelheit und starken Niederschlägen gut lesbar und beschlagfrei sein und zudem für die Fahrgäste an den Endhaltestellen jederzeit erkennbar bleiben. Nicht gestattet ist die Einbindung der Fahrzielanzeige in die Energiesparschaltung bei abgestellten Motor. Die Anzeigzeit bei ausgeschaltetem Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen.

Der Einsatz von Rollbandanzeigen oder Vorsteckschildern ist nicht gestattet.

Alle Anzeigen müssen die Darstellung vierstelliger alphanumerischer Liniennummern (z. B. 999A; X999) und Sonderzeichen (z.B. DING-Logo) ermöglichen. Es muss die Darstellung von ein- oder zweizeiligem Text inkl. Sonderzeichen möglich sein. Die Anzeige muss darüber hinaus frei programmierbare Zeichensätze ermöglichen.

Änderungen auf Grund von Linienwegänderungen, zusätzliche Fahrten oder Verstärkerleistungen sind vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Die Zieltexte müssen jeweils an der Front- und an der rechten Fahrzeugseite erscheinen. Die Liniennummer ist dabei links vom Zieltext darzustellen, die Zieltexte zentriert im verbleibenden Raum der Anzeige. An der linken Fahrzeugseite und heckseitig ist jeweils ausschließlich die Liniennummer bzw. das DING-Logo zu zeigen. (Schriftart: Arial, größtmögliche Schriftgröße).

Bei Aus- und Einrückfahrten, bei Leerfahrten sowie bei Überführungs- und Werkstattfahrten ist ausschließlich der Zieltext „**Betriebsfahrt**“ auszuschildern. Damit soll Fahrgästen signalisiert werden, dass eine betrieblich notwendige Fahrt (gleich welcher Art) ohne Fahrgastbeförderung durchgeführt wird. Bei Wendezeiten an Haltestellen darf entweder der Text „Betriebsfahrt“ oder das nächste Fahrziel angezeigt werden. **Andere Texte sind nicht zulässig.**

An den Fahrzeugen müssen stets alle notwendigen Beschilderungen angebracht sein. Im Falle eines Fahrzeugwechsels sind auch die entsprechenden Matrixanzeigen gemäß den Vorgaben zu programmieren.

Anzubringen sind Dreiecksaufkleber die auf den kontrollierten Vordereinstieg hinweisen. Diese Aufkleber sind ausschließlich außen, mittig in Augenhöhe auf beiden Flügel der Türen 2 und 3 anzubringen.

6.2.4.10 Anlagen zur Kundeninformation im Fahrzeuginnenraum

Die Fahrzeuge sind mit einem Bildschirm mit flexible nutzbaren Anzeigeflächen auszustatten. Die Installation hat im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal zu erfolgen. In Gelenkbussen ist ein weiterer Stretch-Bildschirm (analog zu obigen) im vorderen Bereich des Nachläufers an entsprechender Stelle anzubringen.

Die Bildschirme dienen grundsätzlich der Fahrgastinformation hinsichtlich Haltestellenfolge, Liniennummer, Haltewunschanzeige („Wagen hält“) und Uhrzeit. Daneben muss es möglich sein, im Rahmen von wechselnder Darstellung, den Fahrgast über Anschlüsse, Baustellen, Landkreisinformationen usw. zu informieren. Der Aufgabenträger kann vorgeben, dass weitere Informationsangebote über die Bildschirme wiederzugeben sind, z. B. kampagnenbezogene Clips des Verkehrsverbundes DING. Das Verkehrsunternehmen wirkt hierbei kooperativ mit.

Maximal 1/3, jedoch nicht länger als 20 Sek. am Stück, der fahrplanmäßigen Umlaufzeit dürfen Werbeeinblendungen angezeigt werden. Die Einnahmen aus diesen Einblendungen verbleiben beim Auftragnehmer und werden an keiner Stelle gegengerechnet.

Beispiel: Die Fahrt auf der gesamten Linie von Ort A über B nach C dauert 30 Minuten. Hiervon dürfen maximal 10 Minuten Werbeeinblendungen angezeigt werden.

Das Anzeigen von Logos und Schriftzügen des Verkehrsunternehmens auf den Bildschirm wird als Werbeeinblendung gewertet. Das Anbringen von Aufklebern an Bildschirmen oder deren Gehäuse sind nicht gestattet.

Es ist sicherzustellen, dass die branchenüblichen Datenformate, wie z.B. JPG, PNG, MPEG, AVI und H.264 angezeigt werden können. Die Integration des Systems bezüglich Ansteuerung, Verkabelung, Datenübermittlung zum Fahrzeugrechner und vom Fahrzeugrechner zum Bildschirm ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten. Die Datenlieferung hinsichtlich der Linieninformationen erfolgt über den Fahrzeugrechner.

Die Nachlaufzeit bei ausgeschalteten Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen.

Eine separate Leuchtanzeige „Wagen hält“ ist im Fahrzeugbug oder am Dachquerkanal anzubringen, um Haltewünsche der Fahrgäste zu bestätigen. Bei Gelenkfahrzeugen ist eine zweite Anzeige an entsprechenden Stellen des Nachläufers einzubauen. Zusätzlich ist die Information „Wagen hält“ auch in den Bildschirmen anzuzeigen. Eine Anzeige im Bildschirm ersetzt die Leuchtanzeige jedoch nicht.

Zur Fahrgastinformation ist eine Ausrufanlage (Mikrofon ➤ Lautsprecher) zu installieren, die unabhängig von anderen Einrichtungen (z.B. IBIS, Fahrzeugrechner) funktioniert. Die Verwendung von Stab-Mikrofonen wird empfohlen.

Der Einbau von **Tonwiedergabegeräten** (z.B. Radio, CD-Player) ist nicht gestattet.

Alle **anzusagenden bzw. anzuzeigenden Texte** werden vom Aufgabenträger bzw. der DING festgelegt. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Ansagen mit der tatsächlichen Haltestellenabfolge korrespondieren. Die gespeicherten Metrierungsdaten sind ggf. entsprechend anzupassen.

An der Rückseite der Fahrerkabine ist zur Aufnahme von Fahrgastinformationen aber auch zur Aufnahme von DING-Plakaten ein Klapprahmen (DIN A2) anzubringen und jeweils ausschließlich und durchgehend mit Informationen und Hinweisen des Verkehrsverbundes DING bzw. des Aufgabenträgers zu bestücken.

Diese dienen insbesondere der Aufnahme aktueller Hinweise zu Fahrplanänderungen, Umleitungen, Haltestellenverlegungen und dergleichen.

Aktuelle Hinweise werden von DING gestellt und sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme und zeitnah nach Ende der Maßnahme (spätestens zwei Werktagen nach Ende) zu entfernen und wieder durch allgemeine Informationen zu ersetzen. Das Anbringen oder Aufkleben von Informationen in anderen Formaten (z.B. DIN A4) ist nicht gestattet.

Zur Verteilung von DING-Infomaterial ist je eine **Handzettelbox** DIN-Lang in Höhe der Sondernutzungsflächen und im Einstiegsbereich (Tür 1) anzubringen. Diese Boxen dienen ausschließlich zur Aufnahme von DING-Infomaterial und verkehrlichen Hinweisen des Verkehrsunternehmens bzw. des Aufgabenträgers. Diese Boxen werden vom Aufgabenträger gestellt.

Zusätzlich kann an anderen Stellen im Fahrzeug eine **weitere Handzettelbox** im gleichen Format für Werbematerial angebracht werden. Die Einnahmen hieraus stehen dem Auftragnehmer zu und werden nicht gegengerechnet.

Weitere Hinweise zur Platzierung der Ausstattungselemente sind der Anlage A 10 zu entnehmen.

Die Infokästen müssen jeweils zu Betriebsbeginn, d.h. vor Ausfahrt, mit dem zur Auslage in den Fahrzeugen vorgesehenen Informationsmaterial bestückt werden. Des Weiteren müssen Sie während des Betriebes in regelmäßigen Abständen (i.d.R. an den Endhaltestellen) überprüft und nachgefüllt werden. Das Bekleben der Scheiben ist nicht zulässig.

Der Bereich der Sondernutzungsflächen gegenüber Tür 2 ist als Stellplatz für Kinderwagen und Rollstühle zu kennzeichnen. Der Bereich der Sondernutzungsfläche bei Tür 3 in Gelenkbussen ist als Stellplatz für Kinderwagen zu kennzeichnen.

Ferner sind folgende Hinweise an bzw. in den Fahrzeugen vorzusehen:

- Rauchverbot gemäß BNichtRSchG
- Während der Fahrt nicht mit dem Fahrer sprechen
- Mehrsprachenhinweis bzgl. Erhöhtem Beförderungsentgelt (gem. DING)
- Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken

6.2.4.11 Heizung, Lüftung, Klimatisierung

Um in den Sommermonaten eine ausgeglichene Temperatur und in den Wintermonaten eine ausreichende Beheizung und Entfeuchtung des Fahrgastraumes zu erreichen, ist die Installation und der Betrieb einer ausreichend dimensionierten **Klimaanlage** vorgeschrieben. Die Klimaanlage ist ganzjährig thermostatgesteuert zu betreiben, und lässt eine separate Einstellung für den Fahrbereich zu.

Für den Fall einer Störung der Klimaanlage sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten durch Dachluken und Klappfenster vorzusehen (für Busse bis 12 m Länge zwei Klappfenster, für über 12 m vier Klappfenster, davon bei Gelenkbussen je zwei im Vorder- und Hinterwagen). Liegt keine Störung der Klimaanlage vor, sind Dachluken und Klappfenster geschlossen zu halten.

6.2.4.12 Weitere Fahrzeugausstattungen (vgl. Liste Anforderungen an Fahrzeuge)

Die Sicherheit von Personen stellt die oberste Prämisse dar. Aus diesem Grund sollen Fahrzeuge, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Systemen mit folgenden Systemen/Einrichtungen ausgestattet sein:

- **Anfahrsperr**: Die Anfahrsperr muss über die Haltestellenbremse funktionieren und bei offenen Türen wirksam sein. Die Anfahrsperr hat grundsätzlich an jeder Tür zu wirken. Nach dem Schließen der Türen und nicht über Handhebel oder Schalter eingeleger Haltestellenbremse muss die Haltestellenbremse über das Fahrpedal abschaltbar sein. Ein zusätzlicher Schalter (Werkstattschalter) zum Abschalten der Anfahrsperr ist vorzusehen.
- **Notbremsassistent**: Durch die Gefahrenerkennung kann das System kritische Situationen schnell erfassen und unterstützt den Fahrer bei der Bewältigung der Situation.
- **Abbiegeassistent**: Durch den Einsatz dieses Systems sollen Unfälle, welche durch den „Toten-Winkel“ entstehen, vermieden werden. Das System muss mittels optischer oder akustischer Signale den Fahrer vor Personen warnen, welche gefährdet wären.
- **Videoüberwachung**: Zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls und zur Verfolgung von verübten Straftaten soll daher der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen vorgesehen werden. Der datenschutzkonforme Einsatz obliegt hierbei dem Bieter.
- **Trenneinrichtung**: Zum Schutz des Fahrers am Arbeitsplatz ist eine fest eingebaute Trenneinrichtung vorzusehen, welche zum einem dem Infektionsschutz, zum anderen dem Schutz vor Übergriffen dient. Bei der Auswahl des Schutzes ist darauf zu achten, dass eine Lösung für die Fahrgeldeinnahme vorhanden ist. Auf § 19 StVZO wird ausdrücklich hingewiesen.
- **Druckluftleitungen**: Die Druckluftleitungen sollten aus nicht rostendem Material bestehen.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen über alle Hardwarekomponenten (Fahrzeugrechner, Verkabelung, Modem und Antennen) zur **Lichtsignalanlagen-Ansteuerung (LSA)** verfügen, bzw. eine entsprechende Nachrüstbarkeit muss gegeben sein.
- Die Fahrzeuge sind mit Antennen nebst Verkabelung (bis auf Höhe des Anschlusses des Fahrzeugrechners) auszustatten, die die folgenden Übertragungsstandards / zu übertragende Daten ermöglichen / zulassen



- LTE (oder besser); diese Antennen können alternativ auch im Fahrzeugrechner verbaut sein
- GPS
- **Ausstattung mit USB-Ladebuchsen:** für 12-m-Busse sind mindestens fünf, für 18-m Gelenkbusse mindestens sieben Doppel-Ladebuchsen vorzusehen. Die Ladebuchsen sind dabei an der Seitenwand bei vis-à-vis-Sitzplätzen und den Sondernutzungsflächen anzubringen.

6.2.4.13 Design der Neufahrzeuge

Derzeit gibt es keine verpflichtenden Vorgaben der Verbundgesellschaft zum Design der Fahrzeuge. Sobald es eine Vereinbarung zur einheitlichen Gestaltung der Fahrzeuge (Innen und / oder Außen) geben sollte, erklärt der Bieter seine Bereitschaft zur Umsetzung. Die Modalitäten (Kosten, Umsetzfristen etc...) werden bei Bedarf geklärt.

6.2.4.14 Ausstattung mit WLAN für Fahrgäste

Die Regiobusse sind mit einem für Fahrgäste kostenlosen WLAN auszustatten. Bei den weiteren Fahrzeugen ist eine Ausstattung mit einem kostenfreien WLAN wünschenswert (vgl. Zusatzpunkte im Wertungsverfahren). Bei einer Ausstattung mit WLAN verpflichtet sich der Auftragnehmer, Daten zum Nutzungsverhalten dem Aufgabenträger oder einen beauftragten Dritten – unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes – zugänglich zu machen. (z.B. für statistische Zwecke oder zum Zwecke der Fahrgastzählung).

6.2.4.15 Werbung

Dem Auftragnehmer ist es gestattet in bzw. an den Bussen Werbung anzubringen. Bei der Auswahl der Werbepartner ist der Werbekodex des Deutschen Werberates vollumfänglich zu beachten. Die Einnahmen aus der Werbung verbleiben vollumfänglich und ohne Gegenanrechnung beim Auftragnehmer.

6.2.4.16 Anpassung von Gebrauchtfahrzeugen

Sollen Fahrzeuge ganz oder teilweise den Anforderungen für Neufahrzeuge angepasst werden (z.B. Lackierung im DING-Design, Nachrüstung von Einbauten / techn. Merkmalen etc.), ist dies mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

6.2.4.17 Sauberkeit, Reinigung

Die Fahrzeuge müssen innen und außen ordentlich, sauber und gepflegt sein. Verunreinigungen oder Beschädigungen während des Betriebs, sind möglichst rasch zu entfernen bzw. zu beseitigen. Ist dies dem Fahrer nicht möglich bzw. sind die Verunreinigungen oder Beschädigungen den Fahrgästen nicht zuzumuten, dann ist das Fahrzeug zeitnah auszu-tauschen. Als Ansatz hierfür gelten die Ersatzgestellungszeiten aus dem Bieterzuschlag.

6.3 Fahrpersonal

6.3.1 Grundsätze

Ziel ist es, einen möglichst guten, attraktiven und kundenorientierten Nahverkehr anzubieten. Das Fahrpersonal nimmt dabei eine besondere Rolle ein, es ist die erste Identifikationsperson für den Fahrgast mit dem ÖPNV. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl des Personals, soweit wie möglich, sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal insbesondere den nachfolgenden Anforderungen und Ansprüchen entspricht:

- Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
- eine zu frühe Abfahrt an Haltestellen ist untersagt
- Auf Umsteigebeziehungen ist zu achten. Sichtanschlüssen sind abzuwarten



- insbesondere bei den letzten Fahrten eines Betriebstages sind verspätete zubringende Anschlüsse (z. B. verspätete Bahnen) abzuwarten
- deutsche Sprachkenntnisse sind erforderlich, so dass sowohl im Gespräch mit den Kunden als auch bei der Kommunikation mit der Leitstelle eine problemlose Verständigung möglich ist
- das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal untersagt, dies gilt auch in Pausen und bei Betriebsfahrten
- das Fahrpersonal ist anzuhalten, während der Verkehrsbedienung Haltestellen auf deutlich sichtbare Schäden, Lesbarkeit und Verwitterung von Informationen zu überprüfen und dies dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen

Bei Nichteinhalten der definierten Qualitätsstandards sowie beim Einsatz nicht geschulten Personals kann der Auftraggeber angemessene Pönalzahlungen wegen Schlechtleistung einfordern.

Bei groben Verstößen und ungebührlichem Verhalten des Fahrpersonals, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass das Fahrpersonal auf den gegenständlichen Linien nicht mehr eingesetzt werden darf.

6.3.2 Ausbildung

Das eingesetzte Personal muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das Führen von Kraftomnibussen im Linienverkehr geeignet sein und die dafür erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.

Der Einsatz von scheinselfständigen Fahrern ist unzulässig.

Die Kenntnis und Beachtung aller für den Fahrdienst relevanten Vorschriften und Gesetze ist verpflichtend. Besonders hervorzuheben sind hierbei die BO-Kraft, die FPersV, die StVO und die Unfallverhütungsvorschriften.

6.3.3 Einweisung

Das Fahrpersonal muss vor Einsatz im Fahrdienst über genaue Kenntnisse der zu bedienenden Buslinien, der Netz- und Tarifstruktur des DING-Verbundsystems sowie der erforderlichen Fahrpläne und über die notwendigen Ortskenntnisse verfügen.

Das Fahrpersonal muss so frühzeitig geschult, ausgebildet und in die Linien eingewiesen sein, dass es bei der Betriebsaufnahme des Fahrdienstes uneingeschränkt und störungsfrei eingesetzt werden kann.

6.3.4 Schulung und Fortbildung

Die Schulung des Fahrpersonals ist Aufgabe des Auftragnehmers. Auf die Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie 2003/59/EG wird hingewiesen. Jeder auf den DING-Linien eingesetzte Fahrer hat an mindestens zwei Tagesschulungen pro Jahr teilzunehmen. Dabei ist ein Tag den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Linienverkehrs zu widmen (z.B. BOKraft; Betriebs- und Verkehrssicherheit) und ein weiterer Tag dem Bereich Orts-, Verkehrs- und Tarifkenntnis, Verhaltenstraining, Kundenorientierung und Stressbewältigung. Der Aufgabenträger setzt ferner voraus, dass der Auftragnehmer zusätzlich zu den definierten Schulungen Weiterbildungen z. B. im Bereich Fahrsicherheitstraining oder gesundheitliche Vorbeugemaßnahmen für das Fahrpersonal fördert.

Der Aufgabenträger behält sich das Recht vor, jederzeit an Schulungen des Auftragnehmers teilzunehmen, die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG durch Einsicht-



nahme in die Schulungsnachweise zu prüfen sowie Belege über die Teilnahme des Fahrpersonals an den Schulungen anzufordern. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG ist für jeden einzelnen Fahrer zu dokumentieren.

6.3.5 Weitere Aufgaben des Fahrpersonals

An jeder Endhaltestelle ist das Fahrzeug bei einem **Fahrzeugdurchgang** auf augenfällige Beschädigungen, Verunreinigungen und Fundsachen zu überprüfen. Grobe Verunreinigungen (z. B. Zeitungen, Essensreste) sind sofort zu entfernen.

Bei besonderen Beschädigungen oder Verunreinigungen, die nicht vor Ort beseitigt werden können und die eine Beeinträchtigung für die Fahrgäste darstellen, ist die Betriebsleistung umgehend zu informieren und ein Fahrzeugtausch zu erwirken.

Fundsachen sind beim Fahrzeugdurchgang an der Endhaltestelle sicherzustellen. Bei wichtigen Gegenständen, wie z.B. Schlüssel oder Geldbörsen, ist die Betriebsleitung sofort zu informieren, damit sie möglichst rasch an die Eigentümer zurückgegeben werden können.

Zudem obliegt dem Fahrpersonal die tagesaktuelle Bestückung der Info-Kästen

Das Fahrpersonal kann seitens DING oder dem Aufgabenträger bei Beschwerden zur Stellungnahme herangezogen werden.

6.3.6 Bekleidung

Ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild des Fahrpersonals wird vorausgesetzt. Die Bekleidung des eingesetzten Fahrpersonals muss sauber und den Anstandsregeln entsprechend angemessen sein.

Derzeit gibt es keine verpflichtenden Vorgaben der Verbundgesellschaft zur Bekleidung des Fahrpersonals. Sobald es eine Vereinbarung zum einheitlichen Erscheinungsbild des Fahrpersonals geben sollte, erklärt der Bieter seine Bereitschaft zur Umsetzung. Über die Modalitäten (Kosten, Umsetzfristen etc...) werden Verhandlungen zwischen dem zukünftigen Betreiber und dem Aufgabenträger geführt.

Grundsätzlich untersagt ist das Tragen von Sport-, Trainings- oder Arbeitshosen oder kurzen Hosen. Die Schultern sind bedeckt zu halten.

Anzustreben ist eine einheitliche Kleidung (zumindest bei der Oberkleidung). Das Fahrpersonal ist verpflichtet, ein Namensschild mit dem Nachnamen und den Zusatz Herr bzw. Frau für die Fahrgäste gut sichtbar zu tragen. Alternativ kann der Fahrername auch im Display – soweit vorhanden- des Geldkartenlesegerätes oder Fahrzeugrechner angezeigt werden.

6.4 Umgang mit Fahrgästen

6.4.1 Allgemeines

Es wird ausdrücklich auf die Regelung der BOKraft verwiesen.

Der Umgang mit den Fahrgästen hat höflich und besonnen zu erfolgen. Fahrgäste sind zügig und zuvorkommend zu bedienen. Fahrgästen sind grundsätzlich über Tür 1 einsteigen zu lassen und deren Fahrberechtigung/Fahrausweise zu kontrollieren. Von diesem Grundsatz kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. bei starkem Fahrgastaufkommen oder Mitnahme von Rollstühlen und Kinderwagen. Der Ausstieg kann über alle Türen erfolgen.



6.4.2 Hilfsbedürftige Personen

Hilfsbedürftige Fahrgäste ist beim Ein- und Ausstieg Hilfe anzubieten und auf Wunsch zu gewähren, insbesondere Fahrgästen mit Rollstühlen oder Kinderwagen.
Die Klapprampe ist ausschließlich vom Fahrpersonal zu bedienen.

6.4.3 Konfliktlösung

Möglichen Konflikten hat das Personal des Auftragnehmers frühzeitig und deeskalierend entgegenzuwirken. Im Falle von Belästigung von Fahrgästen – auch untereinander - hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z.B. Aufforderung zu Einhaltung der Beförderungsbestimmungen oder Information an die Betriebsleitung bzw. an die Polizei).

6.4.4 Kundeninformation

In jedem Fall sind alle Haltestellen ohne Ausnahme auszurufen (vgl. § 8 Abs. 2 BOKraft). Dies ist auch bei Störung der Ansagegeräte sicherzustellen.

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, Fahrgäste bei jeder Form der Betriebsstörung, insbesondere bei größeren Verspätungen, Umleitungen, Abweichungen vom Fahrweg und technischen Störungen rechtzeitig und präzise zu informieren und um Verständnis zu bitten. (z.B. „Sehr geehrte Fahrgäste, aufgrund eines Staus auf dem Fahrweg haben wir aktuell eine Verspätung von XY Minuten. Wir bitten um Ihr Verständnis!“). Auch sind Fahrgäste auf gefährliche oder ungewöhnliche Haltepunkte (z.B. außerhalb des Haltestellenbereiches) aufmerksam zu machen (z.B. „Bitte Vorsicht beim Aussteigen!“)

6.4.5 Fahrstil

Die Fahrweise ist den jeweiligen Witterungsverhältnissen anzupassen. Der Fahrstil sollte zügig und möglichst ruckfrei sein. Beim Anfahren und Bremsen ist, soweit möglich, auf Fahrgäste die stehen sowie mit Rollstühlen und Kinderwagen Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen die das Fahrpersonal zu energiesparenderer Fahrweise anhalten (z.B. Schulungsmaßnahmen, innerbetriebliche Wettbewerbe oder Prämien), sind wünschenswert.

7. Sozialstandards

Der Aufgabenträger erwartet vom Auftragnehmer die Wahrung sozialer Mindeststandards. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung von Tarifverträgen sowie von Lenk- und Ruhezeiten als auch die Einhaltung der Sozialstandards bei Auftragsunternehmerleistungen.

8. Betriebsführung und allgemeiner Fahrbetrieb

8.1 Grundsätze

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorgegebenen Fahrpläne einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten.

Die Betriebsführung bzw. das Verkehrsunternehmen unterliegen einer Reihe von einschlägigen Gesetzen und Vorschriften aus dem Verkehrssektor, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird.

Dies sind in erster Linie:

- Das Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)



- Fahrpersonalverordnung (FPersV)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungsordnung.

8.2 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner kooperieren eng miteinander und unterstützen sich gegenseitig und zwar insbesondere durch:

- eine enge Abstimmung in allen Belangen dieser Verkehrsleistung
- die jederzeit zu gewährleistende kurzfristige Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners des Auftragnehmers
- die zeitnahe Weitergabe Information über vertragliche Belange oder über erhebliche betriebliche Störungen.

Probleme mit Fahrzeiten und Anschlüsse sind zeitnah dem Aufgabenträger mitzuteilen. In diesen Fällen ist kooperativ nach Lösungen zu suchen. Ebenso ist bei der Planung von Verkehren, der Beseitigung von Mängeln, der Beschwerdebearbeitung und der Störungsbeseitigung konstruktiv mitzuarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich mit dem Verkehrsverbund DING über Kilometrierungsdaten abzustimmen. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer kooperativ mit den Aufgabenträger sich bei Fahrzeug- und Personalausfälle auszutauschen und in zumutbarem Umfang Einsicht in das Betriebsgeschehen zu gewähren, insbesondere in begründeten Beschwerdefällen. Auf Verlangen des Aufgabenträgers müssen die zur Beschwerdebearbeitung notwendigen Informationen und Unterlagen (RBL-Daten, Tachoscheiben o.ä.) zur Verfügung gestellt werden. Der Aufgabenträger kann zur Bearbeitung von Beschwerdefällen eine dritte Stelle beauftragen, welche dieselben Befugnisse erhält. Die Benennung dieser Stelle muss dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitgeteilt werden.

Fundsachen sind sorgfältig zu verwahren und dem Kunden zeitnah zu übergeben. Fahrer und Betriebsleitung haben hierbei konstruktiv mitzuwirken. Im Rahmen eines attraktiven Nahverkehrs ist es verpflichtend, innerhalb des Bedienungsraumes eine Örtlichkeit auszuweisen, in der die Fundsachen abgeholt werden können.

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen, die über den vereinbarten Fahrbetrieb hinausgehen, auf Wunsch des Aufgabenträgers, der Genehmigungs- oder der Straßenverkehrsbehörde zu unterstützen. Diese sind insbesondere immer wiederkehrende Maßnahmen wie beispielsweise:

- Verkehrsforschung (Fahrgastbefragungen oder -zählungen)
- Vermarktungsaktivitäten
- zusätzliche Serviceangebote
- besondere Vermarktungsaktivitäten für die DING-Buslinien werden von DING entwickelt, koordiniert und durchgeführt. Der Auftragnehmer hat hierfür die bestmögliche Unterstützung zu gewähren. Soweit DING Unterstützung in Form von zusätzlichen Fahrzeugen oder Personal vom Auftragnehmer benötigt, meldet DING diesen Bedarf mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin an.
- Informationen an die Medien – insbesondere bei Unfällen – sind vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Beschwerdemanagement:

- Sollte bei DING eine zentrale Plattform für das Beschwerdemanagement eingerichtet werden, dann sichert der Auftragnehmer zu, aktiv an der Bearbeitung der Beschwerden über diese Plattform mitzuarbeiten.



- Kundenanliegen und Beschwerden sind entweder vom Verkehrsunternehmen direkt oder wenn vorhanden, über die Plattform bei DING innerhalb von 14 Kalendertage zu beantworten.

8.3 Betriebsaufnahme

Der Auftragnehmer hat die rechtzeitige Betriebsaufnahme sowie störungsfreien Regelbetrieb ab dem Zeitpunkt des Betriebsbeginns hinsichtlich der von ihm beeinflussbaren Faktoren zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem die fristgemäße

- Beantragung der Linienverkehrsgenehmigung(en)
- Bereitstellung der (Neu-)Fahrzeuge
- Bestückung und Ausstattung der Haltestellen
- Betriebsaufnahmebesprechung mit dem Aufgabenträger zwei Wochen vor dem Betriebsbeginn.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich vor Betriebsaufnahme intensiv mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen und insbesondere seinerseits die in diesem Ausschreibungsverfahren vorgegebenen Fahrpläne nochmals auf deren Durchführbarkeit zu überprüfen. Soweit der Auftragnehmer Änderungen für erforderlich hält, ist dies spätestens einen Monat vor Betriebsaufnahme substantiiert dem Aufgabenträger mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat zudem vor Betriebsaufnahme einen zuständigen **Ansprechpartner** – nebst Vertreter – mit ausreichender Kompetenz zu benennen, der in besonderen Situationen kurzfristig und flexibel vor Ort zur Verfügung stehen kann. Die Erreichbarkeit für den Aufgabenträger ist sicherzustellen und die notwendigen Telefonnummern, Faxnummern und Mailadressen sind bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere auch bei Änderungen der zuständigen Personen oder ihrer Erreichbarkeit.

8.4 Betriebsstörungen

Sofern Unregelmäßigkeiten oder größere **Störungen im Betriebsablauf** entstehen hat der Auftragnehmer – soweit erforderlich – entsprechende Einsatz- bzw. Ersatzfahrzeuge, wie zugesichert, einzusetzen.

Für Vorhaltung und Einsatzplanung von **Reservepersonal und –Fahrzeugen** hat der Auftragnehmer zu sorgen. Die Aufrechterhaltung des Linienbetriebes hat stets oberste Priorität.

Die **Ersatzfahrzeuge** müssen schnellstmöglich – mindestens aber wie zugesichert bzw. innerhalb von 60 Minuten nach Ausfall eines Fahrzeuges – bereitgestellt werden. Soweit der Auftragnehmer konkrete, kundenfreundliche Zusagen im Rahmen seines Angebotes gemacht hat sind diese verbindlich, ihre Nichteinhaltung wird entsprechend den Regelungen im Verkehrsvertrag sanktioniert.

Über planmäßige und außerplanmäßige baustellen- oder betriebsbedingte **Einschränkungen des Angebots** sowie eventuell erfolgte Maßnahmen (z.B. Ersatzleistungen) hat der Auftragnehmer den Aufgabenträger innerhalb von 24 Stunden nach Eintreten des Vorfalls zu unterrichten.

Die Meldungen erhalten folgende Angaben:

- Angaben zu evtl. ausgefallenen Fahrten
- Anzahl der ausgefallenen Fahrplankilometer
- Zeitpunkt und Dauer des Ausfalls
- Grund des Ausfalls
- Angabe zu Ersatzverkehren (ab wann, wie und wie lange).



Der Auftragnehmer sorgt zudem dafür, dass der Aufgabenträger und Fahrgäste bei Betriebsstörungen oder Abweichungen vom Linienweg (beispielsweise durch Baustellen, Umleitungen, Unfälle, Veranstaltungen, sonstige Sperrungen) informiert werden:

- zum einen ist das Fahrpersonal anzuhalten, in diesen Fällen wiederholt Durchsagen in den Fahrzeugen vorzunehmen
- zum anderen sind diesbezügliche schriftliche Aushänge (DING-Fahrgast-information) bei DING anzufordern, in den Fahrzeugen und an den Haltestellen anzubringen und nach er Beendigung der Maßnahme umgehend zu entfernen.

Sollten kurzfristige Störungen auftreten hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Fahrgastinformation zu ergreifen und sich umgehend mit dem Aufgabenträger in Verbindung zu setzen.

Folgende Fahrgastinformationen sind zulässig:

- die Anbringung eines Hinweises in DINA 2 an der Rückwand der Fahrerkabine
- in DINA 3 im Fahrplankasten an der Haltestelle
- in DINA 5 an Informations- und Sondernutzungsfläche (sofern möglich).
-

Treten regelmäßige Störungen im Verkehrsablauf ohne Verschulden des Auftragnehmers auf, werden der Aufgabenträger und der Auftragnehmer einvernehmlich versuchen, Problemlösungen zu entwickeln (z.B. Veränderung des Fahrplans oder des Linienweges).

8.5 Fahrscheinverkauf

8.5.1 Fahrscheinverkauf in Bussen

Der Fahrscheinverkauf in den Bussen erfolgt über Fahrscheindrucker. Für den Fall der Störung der Verkaufsfunktion sind Notfahrscheine auszugeben. Die Notfahrscheine sind bei DING zu beziehen.

Es ist das gesamte DING-Sortiment mit Gültigkeit von einem Monat oder kürzer zu vertreiben. Es sind weitere Fahrscheine die über den Verkehrsverbund hinaus gelten (z.B. Baden-Württemberg-Ticket) nach Maßgabe vom Verkehrsverbund anzubieten. Es ist systemseitig vorzusehen, dass Fahrscheine mit einer Frist von bis zu 30 Tagen vor einem Tarifwechsel parallel zum jeweils aktuell gültigen Tarif im Vorverkauf angeboten werden. Der Fahrscheindruck hat auf Sicherheits-Rollenpapier zu erfolgen, das übliche Sicherheitsmerkmale wie fluoreszierende Kopierschutzfarbe, Hologramme, nicht kopierbare Muster usw. aufweist.

Die Abstimmung hierüber ist mit dem Verkehrsverbund DING zu führen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die missbräuchliche Verwendung des Fahrausweisepapieres auszuschließen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren, auf Verlangen dem Aufgabenträger darzulegen und ihm Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Das Fahrkartenlayout ist mit dem Verkehrsverbund DING (www.ding.eu, E-Mail: info@ding.eu Telefon: 0731/96252-0) abzustimmen.

Die Tarifdaten werden vom Verkehrsverbund DING in Papierform und elektronisch bereitgestellt. Das Datenformat der aktuell genutzten Datenbank kann ebenso beim Verkehrsverbund DING angefragt werden.

Der Fahrscheinverkauf hat kassensicher zu erfolgen.

8.5.2 Fahrscheinverkauf von Dauerfahrscheinen im Ausbildungsverkehr

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich den Fahrscheinverkauf von Dauerfahrscheinen im Ausbildungsverkehr z. B. über das Schülerlistenverfahren sicherzustellen. Dazu ist eine der Ausgabestelle, DB Zug Bus RAB oder DING als Vertriebsdienstleister, zu beauftragen.



8.5.3 Einnahmenmeldung

Die Meldung der Verkaufserlöse ist an den Verkehrsverbund DING in einem standardisierten Schnittstellen-Format zu liefern. Der Datenaustausch (Schnittstelle) für Tarifdaten und Erlösdaten gemäß Vorgaben des DING-Verkehrsverbund ist Sicherzustellen. Die Anforderungen sind direkt beim DING-Verbund in Erfahrung zu bringen: (www.ding.eu, E-Mail: info@ding.eu Telefon: 0731/96252-0)

8.5.4 eTicketing

Das Verkehrsunternehmen ist zur Teilnahme am eTicketing im DING verpflichtet. Dazu muss durch das Verkehrsunternehmen bei der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (VDV-ETS) ein entsprechender Teilnahmevertrag abgeschlossen werden.

Damit verbunden ist die Umsetzung der Spezifikationen nach dem interoperablen Standard der VDV-Kernapplikation (KA) in der jeweils beim DING zum Einsatz kommenden KA-Version. Gemäß dem Rollenmodell der VDV-ETS ist vom Verkehrsunternehmen die Rolle des Kundenvertragspartners (KVP) bzw. Dienstleisters (DL) einzunehmen. Der DING als Tarifverantwortliche nimmt gemäß dem Rollenmodell der VDV-ETS die Rolle des Produktverantwortlichen (PV) ein.

Das Verkehrsunternehmen ist weiter dazu verpflichtet, entsprechende KVP- bzw. DL-Systeme zu betreiben und sich an das PV-System des DING anzuschließen sowie bereitgestellte Sperr- und Aktionslisten anzuwenden.

Elektronisch ausgestellte Fahrscheine (Chipkarte, Barcode, andere Medien) sind nach Vorgabe vom Verkehrsverbund DING elektronisch zu kontrollieren. Das von DING bereitgestellte Produktverantwortlicher-Kontrollmodul (PV-KM) ist für die elektronische Kontrolle der DING-Fahrscheine zu integrieren und nutzen. Das Kontrollmodul des bwtarif ist für die Kontrolle elektronischer Fahrscheine des bwtarifs zu integrieren und zu nutzen. Soweit elektronische Fahrscheine mit Gültigkeit im DING von anderen Produktverantwortlichen bereitgestellt werden sind diese in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund DING für die elektronische Kontrolle zu nutzen (z.B. Landestarif Bayern).

Die für die Kontrolle eingesetzten Barcodeleser müssen nicht nur VDV-Bar-code-Tickets lesen und sicher prüfen können, sondern auch UIC-Barcode-Tickets.

Der Verkauf von elektronischen Fahrscheinen im Bus ist nicht vorgesehen.

8.6 Erfassung und Übermittlung von Echtzeitdaten und LSA-Ansteuerung

Die Umsetzung der im Folgenden genannten Forderungen kann entweder durch ein eigenes RBL-System des Auftragsnehmers erfolgen oder durch die Dienstleistung eines Drittanbieters.

Ungeachtet des gewählten Weges, sind DING in jedem Falle die in den folgenden Abschnitt genannten Daten zur Verfügung zu stellen. Soweit der Verkehrsverbund DING unmittelbar Zugriff auf die Daten hat, ist dieser berechtigt, diese Daten zu nutzen.

Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Einrichtung und Umsetzung der Echtzeitdatenversorgung sowie der Statistikerfassung kooperativ mit.

Hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen an die Fahrzeugrechner und die übrige technische Ausstattung wird verwiesen.

Die Kosten für die entsprechende Fahrzeugausstattung, für die beim Verkehrsunternehmen vorzusehenden Hintergrundsysteme (Hardware, Software und deren Pflege / Instandhaltung) sowie für die Datenübertragung sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Kosten für die Nutzung von Diensten Dritter.



8.6.1 Echtzeitdaten

Das Verkehrsunternehmen generiert Echtzeitdaten und stellt diese über den DING-Verbund der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) zum Zwecke der Fahrgastinformation unentgeltlich über die eingerichteten Schnittstellen zur Verfügung.

Die von den Unternehmen gelieferten Echtzeitdaten müssen folgenden Anforderungen entsprechen, was die erforderlichen Daten und die zu unterstützenden Schnittstellen angeht:

Schnittstellen:

- VDV 452, Austausch Liniennetz und Fahrplan
- VDV 453, REF-ANS (Austausch von Sollfahrplänen zur Anschlussicherung) und ANS (Austausch von Ist-Daten für die Anschlussicherung).
- VIS, Austausch von Ist-Daten für die Visualisierung von Fahrzeug-positionen
- DFI, Austausch von Ist-Daten für Fahrgastinformation
- REF-DFI, Austausch von ortsbezogenen Sollfahrplänen für Fahrgastinformation
- VDV 454, REF-AUS (Austausch von Sollfahrplänen für die Fahrplanauskunft), AUS (Austausch von Ist-Daten zur Dynamisierung von Fahrplanauskünften mit ist-Daten)
- VDV 736, Austausch von Ereignis- und Störungsmeldungen
- System muss global IDs (DHID) unterstützen
- Dauerhafte Abstimmung mit DING hinsichtlich datenpflege (Global-IDs, Metadaten/Mapping, etc.

Der Zugriff auf diese Daten ist sowohl zum Zeitpunkt der Erzeugung (online) als auch zu jedem späteren Zeitpunkt (offline, bis maximal sechs Monate nach deren Generierung) zu gewährleisten.

Die vom Aufgabenträger erstellten und zur Verfügung gestellten Soll-Fahr-pläne sind vom Verkehrsunternehmer tagesscharf um betriebliche Merkmale zu ergänzen (z. B. Umläufe, Aus- und Einrückfahrten), damit sie für die Generierung von Echtzeitdaten geeignet sind und in geeigneten Datenformaten in RBL-Systeme integriert werden können.

Der Auftragnehmer hat in der Kommunikation die Haltestellen-IDs (Haltestellen, Haltepunkte/Steige) DING zu verwenden. Falls der Auftragnehmer aus internen Gründen andere Haltestellen-IDs verwendet, ist der Auftragnehmer beim Informationsaustausch für die Übertragung seiner IDs in jene DING verantwortlich.

8.6.2 Anschlussicherung

Die Sicherung von Anschlüssen zwischen eigenen und fremden Verkehrsmitteln muss unabhängig vom jeweils verwendeten RBL-System gewährleistet sein. Hierbei wird auf den VDV-Standard 453-ANS verwiesen, der für den Datenaustausch zwischen verschiedenen RBL-Systemen maßgeblich ist.

8.6.3 Statistische Daten

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen weitere statistische Daten erfassen und übermitteln können (insofern gefordert, oder vom Aufgabenträger mit entsprechender Technik ausgestattet). Der Zugriff auf diese Daten ist sowohl online als auch offline (über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach deren Generierung) zu gewährleisten.

8.6.4 LSA-Ansteuerung

Zur Beschleunigung des ÖPNV und dessen Priorisierung gegenüber dem Individualverkehr wird zunehmend die Beeinflussung von Lichtsignalanlagen (LSA) erforderlich. Hin-



sichtlich der Fahrzeugrechner wird auf die Spezifikationen in diesen Unterlagen verwiesen. Für eine Teilnahme am Beschleunigungssystem im Stadtgebiet Biberach gelten darüber hinaus die Bestimmungen der SWBC.

8.6.5 RBL

Der Bieter kann sowohl ein eigenes RBL oder sich an ein bereits existierendes RBL-System anbinden. In diesen Fällen ist jedoch der Datenfluss zu DING und/oder den Landesdatendreh scheiben in Baden-Württemberg oder Bayern sicherzustellen.

8.6.6 Ereignismanagementsystem (EMS)

Das Verkehrsunternehmen hat über ein Eingabeportal Meldungen über Betriebsstörungen und Fahrplanänderungen in das EMS einzugeben.

Die Bereitstellung der Informationen im EMS zu geplanten Fahrplanänderungen einschließlich Baustellen mit Auswirkungen auf den Betrieb sowie Verstärkungen (z.B. Großveranstaltungen) und allen Betriebsstörungen muss durch das Verkehrsunternehmen erfolgen.

8.6.7 Automatische Fahrgastzählsysteme

Siehe Anforderungen an die Fahrzeuge und zu AFZS unter Abschnitt 5.3.

8.7 Fahrzeugsondernutzung

Der Auftragnehmer stellen ggf. auf Anforderungen durch den Auftraggeber und gegen eine gesonderte Kostenerstattung (die Kostenermittlung erfolgt auf Basis der vorgelegten Kalkulation) die Fahrzeuge inkl. Fahrpersonal für unregelmäßige Sondernutzungen (z. B. Stadtfeste; Weihnachtsverkehr, Vermarktungsmaßnahmen oder soziale Aktionen) zur Verfügung. Die Sondernutzungen können auch außerhalb der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Zeiten stattfinden. Aufträge gehen dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor einer beabsichtigten Sondernutzung in Textform zu.

8.8 Fahrausweiskontrolle

Grundsätzlich obliegt die Fahrausweiskontrolle dem Fahrpersonal. Gleichzeitig können Mitarbeiter des Aufgabenträgers, DING oder beauftragter Dritter zusätzliche Kontrollen vornehmen. Das Personal hat sich gegenüber dem Fahrer bzw. dem Kunden durch einen entsprechenden Ausweis zu legitimieren.

8.9 Umweltstandards

Neben den Vorgaben zu den Umweltstandards der Fahrzeuge sind auch bei der Betriebsabwicklung Mindeststandards einzuhalten.

Bei Standzeiten von mehr als zwei Minuten ist zur Vermeidung der Belästigung von Anwohnern und Fahrgästen sowie zur Reduzierung von Emissionen der Motor abzustellen.

Bei der Betriebsdurchführung sind vom Auftragnehmer alle relevanten Gesetze und Vorschriften bzgl. Umweltschutzvorgaben einzuhalten. Dies ist insbesondere zu beachten bei:

- Wartung und Reinigung der Fahrzeuge
- Entsorgung von Schmierstoffen und Verschleißteilen
- Entsorgung von Müll und Abfall im Rahmen mit dem Fahrbetrieb.